

Gemeinderat

Protokoll

Öffentliche Version

17. Gemeinderatssitzung

Sitzungstermin	Montag, 14. Dezember 2020
Sitzungsort	Bienken-Saal
Sitzungsdauer	18.30 Uhr bis 21.25 Uhr
Öffentliche Sitzung	19.05 Uhr bis 20.30 Uhr
Gemeinderat	Fabian Gloor, Gemeindepräsident und Ressortleiter Finanzen, Vorsitz Theodor Hafner, Ressortleiter Bildung, Familie und Jugend Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur Massimo Santucci, Ressortleiter Soziales Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau Nicole Wyss, Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit Andreas Affolter, Leiter Bau Gerda Graber, Leiterin Verwaltung Rolf Niederer, Leiter Finanzen Madeleine Gabi, Stabsstelle, Protokoll
Geschäftsprüfungskommission	--
Medien	--

Traktanden

B-Geschäft öffentlich

2020-259	Begrüssung Protokoll und Traktandenliste	GP
2020-260	Schenkung von 14 m2 Land ab GB Oensingen Nr. 559 zu Strassenareal GB Oensingen Nr. 90285	GP
2020-261	Demission von Gemeindevizepräsident Georg Schellenberg; Feststellungsbeschluss	GP
2020-262	Kenntnisnahme der Gewählterklärung eines neuen Gemeinderatsmitglieds	GP
2020-263	Verkehrsentlastung Oensingen; Erschliessungsplan Langsamverkehrsverbindung Werkhofstrasse – Sportplatzweg, Verabschiedung zur Genehmigung durch den Regierungsrat	GP
2020-264	Unterstützungsbeitrag an den SAC Oberaargau für den Neubau der Rothornhütte	RKSG
2020-265	Mutation Lehnfluhweg GB Oensingen Nr. 123 und Liegenschaft Pumpwerk Minder GB Oensingen Nr. 328; Rückkommen auf den Gemeinderatsbeschluss Nr. 2020-229 vom 2. November 2020	RI
2020-266	Wasserversorgung Oensingen; Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Oensingen und der Bürgergemeinde Oensingen i.S. Anpassung und Erneuerung Steuerung Reservoir Roggen und Hinterberg	RI
2020-267	Revision Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP); Verabschiedung zur kantonalen Vorprüfung	RI
2020-268	Gestaltungsplan Leuenfeld Süd - Teil West; Verabschiedung zur kantonalen Vorprüfung	RPB
2020-269	Gebührentarif Feuerwehr; Teilrevision	RSN

C-Geschäft öffentlich

2020-270	Energiestadt Oensingen; Verabschiedung energiepolitisches Programm Epoli 2020 - 2024 mit den Priorisierungen	RSN
2020-271	Nutzungsverordnung Bienken-Saal; Totalrevision der Gebührenordnung (Anhang 1)	RPB
2020-272	Projekt N01; Luterbach - Härkingen, 6-Spur-Ausbau; Information und weiteres Vorgehen runder Tisch	GP

Begrüssung Protokoll und Traktandenliste

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Begrüssung

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden zur heutigen Gemeinderatssitzung, notabene der letzten im laufenden Jahr. Auf das traditionelle gemeinsame Abendessen nach der letzten Sitzung wird aus bekannten Gründen verzichtet.

2. Protokoll

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 16. November 2020 wird genehmigt.

3. Traktandenliste

Es wird die Öffnung folgender Traktanden verlangt: 2020-263, 264 und 266 – 269.
Das Traktandum 6 ist nicht öffentlich und wird nach hinten verschoben (2020-274).
Mit diesen Änderungen wird die Traktandenliste stillschweigend genehmigt.

Mitteilung an
- Akten

Schenkung von 14 m2 Land ab GB Oensingen Nr. 559 zu Strassenareal GB Oensingen Nr. 90285

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
 Entscheidungsgrundlagen Mutationsplan Nr. 2313 vom 12. November 2020
 Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

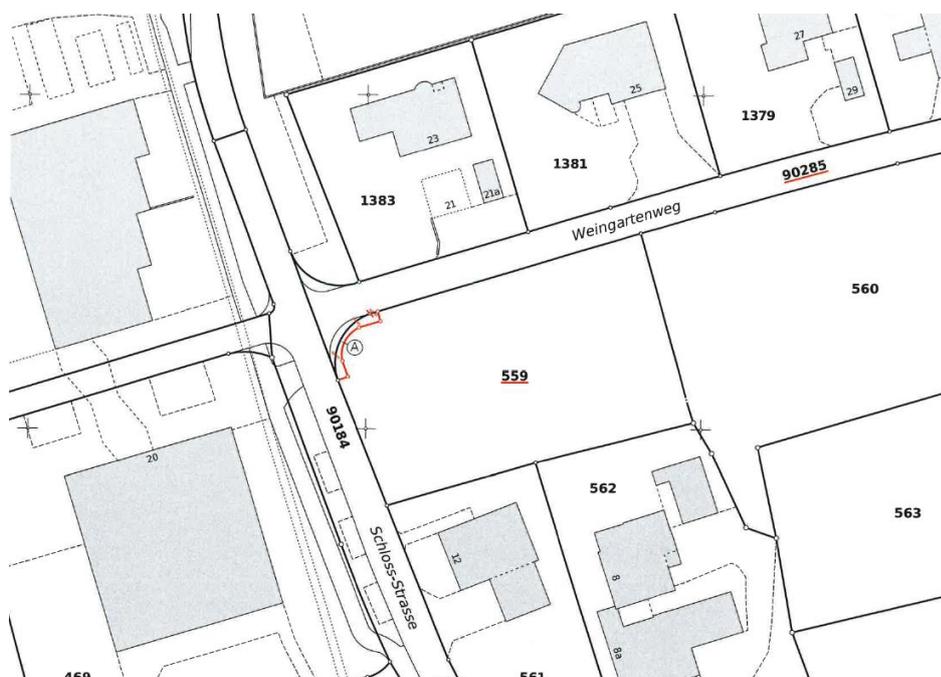
Entsprechend § 25 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

2. Sachverhalt

Der Gemeinderat stimmte am 25. Mai 2020 (Beschluss Nr. 2020-106) der Schenkung einer Fläche von 9 m² ab GB Oensingen Nr. 559 von der Römisch-katholischen Kirchgemeinde zu.

Grund für diese Schenkung ist gemäss genanntem Beschluss, dass das Queren der Schulkinder, die vom Weingartenweg herkommen, sicherer gemacht werden soll.

Die Bauarbeiten sind in der Zwischenzeit abgeschlossen, und gemäss Mutationsplan Nr. 2313 handelt es sich nun nicht um 9 m², sondern um 14 m² Land.



Neue Liegenschaften Grundstück-Nr.	Alte Liegenschaften Grundstück-Nr.		Neue Fläche [m ²]
	559	90285	
559	1367		1367
90285	14	1011	1025
Rundungsdifferenz	-1		-1
Alte Fläche [m ²]	1380	1011	2391

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Schenkung einer Fläche von 14 m² ab GB Oensingen Nr. 559 von der Römisch-katholischen Kirchgemeinde gemäss Mutationsplan Nr. 2313 sei zuzustimmen.

4. Erwägungen

Der Kirchgemeinderat hat den geänderten Bedingungen an seiner Sitzung vom 25. November 2020 zugestimmt.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Beschluss Nr. 2020-106 vom 25. Mai 2020 wird aufgehoben.
- 5.2 Der Schenkung einer Fläche von 14m² ab GB Oensingen Nr. 559 von der Römisch-katholischen Kirchgemeinde gemäss Mutationsplan Nr. 2313 wird zugestimmt.
- 5.3 Die Schenkung wird im Namen des Gemeinderats und der Schulkinder herzlich verdankt.
- 5.4 Die Geometer- und Amtschreibereikosten werden von der Einwohnergemeinde Oensingen übernommen.
- 5.5 Die Stabsstelle wird beauftragt, die Schenkung gemäss Mutationsplan beim Grundbuchamt anzumelden.
- 5.6 Der Gemeindepräsident und die Leiterin Verwaltung werden zur Vertragsunterzeichnung legitimiert.

Mitteilung an

- Römisch-katholische Kirchgemeinde, Martin Rötheli, 4702 Oensingen
- Amtschreiberei Thal-Gäu
- Ressortleiter Planung und Bau
- Gemeindepräsident
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Stabsstelle
- Akten

Demission von Gemeindevizepräsident Georg Schellenberg; Feststellungsbeschluss

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen Demissionsschreiben, Gemeindegesetz
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Der Kanton Solothurn kennt für nebenamtliche Mitglieder von Behörden noch immer den Amtszwang (§ 115 Gemeindegesetz). Demnach müssen Stimmberechtigte grundsätzlich für die Dauer einer Amtsperiode eine Wahl in eine Behörde annehmen. Nach §115 Abs. 3 kann der Gemeinderat aber aus wichtigen Gründen vom Amtszwang befreien.

2. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 24. November 2020 demissionierte Gemeindevizepräsident Georg Schellenberg per 30. November 2020 als Mitglied des Gemeinderats und somit auch als Gemeindevizepräsident.

Gleichzeitig mit seiner Demission als Gemeinderat tritt Georg Schellenberg aus folgenden Gremien aus:

Bau- und Planungskommission	Mitglied
Gemeindepräsidentenkonferenz	Delegierter
Gewässerkommission Einzugsgebiet Dünern	Delegierter
Gewässerkommission Einzugsgebiet Dünern	Ersatzmitglied
Regionale Bevölkerungsschutzkommission Thal-Gäu	Mitglied (als Vizepräsident)
Werkkommission	Präsident
Zweckverband ARA Falkenstein	Delegierter

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Der Rücktritt von Gemeinderat Georg Schellenberg sei zur Kenntnis zu nehmen.
- 3.2 Auf die Ausübung eines Amtszwangs sei zu verzichten.

4. Erwägungen

Gemäss § 126 des Gemeindegesetzes rückt während einer Amtsperiode diejenige Person nach, die auf der betreffenden Liste unter den Nichtgewählten am meisten Stimmen erzielt hat.

Der Wahlvorschlag der SVP weist zwei nicht gewählte Personen aus. Thomas von Arx erzielte von den Nichtgewählten am meisten Stimmen und hat bereits Wahlannahme erklärt (Wahlfeststellung siehe Beschluss Nr. 2020-262).

Die Frage in Bezug auf das Vizepräsidium wird an der nächsten Gemeinderatssitzung besprochen. Sollte der Gemeindepräsident längere Zeit ausfallen, müsste der Gemeinderat zusammenkommen und ein Ad-Interim-Präsidium bestimmen.

Der Gemeindepräsident hält fest, dass die Demission weder auf einen Eklat im Gemeinderat, noch auf einen Skandal in den Reihen des Gemeinderats zurückzuführen ist.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Rücktritt von Gemeinderat Georg Schellenberg per 30. November 2020 wird unter Verdankung der geleisteten Arbeit zur Kenntnis genommen.
- 5.2 Auf die Ausübung eines Amtszwangs wird verzichtet.

Mitteilung an

- Georg Schellenberg
- Gemeindepräsident
- Stabsstelle
- Sachbearbeiterin Lohn
- Akten

Kenntnisnahme der Gewählterklärung eines neuen Gemeinderatsmitglieds

Geschäftseigner	Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen	Gesetz über die politischen Rechte GpR, Gemeindeordnung GO, Organisations-Verordnung OrgV
Traktandenbericht verfasst durch	Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss §126 GpR hat die Eingabestelle (Gemeindeverwaltung) als gewählt zu erklären, wer auf der betreffenden Liste unter den Nichtgewählten am meisten Stimmen erzielt hat.

2. Sachverhalt

Am 24. November 2020 demissionierte Georg Schellenberg per 30. November 2020 als Gemeinderat.

Thomas von Arx erzielte bei den Gemeinderatswahlen das beste Resultat unter den Nichtgewählten der SVP. Am 17. November 2020 informierte dieser den Gemeindepräsidenten, dass er das Amt als Gemeinderat annehmen werde, allerdings erst auf den 1. Januar 2021, da er sich zwischenzeitlich noch im Ausland befindet.

Die Gemeindeverwaltung erklärte Thomas von Arx am 10. Dezember 2020 in Form einer Publikation im Anzeiger Thal Gäu Olten sowie auf der Website der Gemeinde Oensingen als gewählt.

Mutation im Gemeinderat / Gewählterklärung

Infolge Demission scheidet Georg Schellenberg, SVP, per 30. November 2020 aus dem Gemeinderat aus. Gemäss § 126 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) erklärt die Gemeindeverwaltung als gewählt, wer auf der betreffenden Liste unter den Nichtgewählten am meisten Stimmen erzielt hat.

Für den Rest der Amtsperiode 2017 - 2021 wird somit Thomas von Arx, SVP, der Liste 4, per 1. Januar 2021 als ordentliches Mitglied des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Oensingen als gewählt erklärt.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN
Gemeindeverwaltung

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nehme die Gewählterklärung des neuen Gemeinderats Thomas von Arx zur Kenntnis.

4. Erwägungen

--

5. Beschluss des Gemeinderats

Die Gewählterklärung von Thomas von Arx wird zur Kenntnis genommen.

Mitteilung an

- Thomas von Arx, Gemeinderat
- Gemeindepräsident
- Gemeinderäte
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Sachbearbeiterin Lohn
- Stabsstelle (Nachführung Behördenverzeichnis)
- Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung (Information per E-Mail)
- Akten

Verkehrsentlastung Oensingen; Erschliessungsplan Langsamverkehrsverbindung Werkhofstrasse – Sportplatzweg, Verabschiedung zur Genehmigung durch den Regierungsrat

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen Erschliessungsplan 6879 / 2
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

2. Sachverhalt

Im Zusammenhang mit dem geplanten 6-Streifen-Ausbau der Autobahn A1, Abschnitt Luterbach – Härkingen, wurden in den Jahren 2014 bis 2016 unter Federführung des Amtes für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn (AVT) Varianten zur optimalen Verknüpfung des Autobahnzubringers Oensingen Süd mit dem regionalen und lokalen Strassennetz in Oensingen studiert. Die Arbeiten wurden von einer breit abgestützten Begleitgruppe mit Vertretern des Bundes (ASTRA), des Kantons Solothurn (AVT, ARP), des Kantons Bern (AGR, OIK IV) und den Gemeinden Oensingen, Kestenholz und Niederbipp begleitet.

Die mittel- und langfristige Netzstrategie wurde dabei festgelegt und entsprechend in die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Oensingen aufgenommen (öffentliche Planaufgabe vom 18 November bis 19. Dezember 2016).

Daraus ergeben sich folgenden Hauptmerkmale:

- Zwei Vollanschlüsse an die A1; der Vollanschluss Süd dient primär dem regionalen / überörtlichen Verkehr, der Vollanschluss Nord dem lokalen Verkehr zwischen dem Thal und dem Jurasüdfuss (Achse Niederbipp – Oensingen – Egerkingen)
- Verlegung der Kantonsstrasse H5 auf die Achse Jurastrasse – Werkhofstrasse – Nordringstrasse (Industriestrasse Niederbipp)
- Abtretung der Kantonsstrasse H5 östlich der Lehngasse an die Gemeinde
- Unterbindung der Staadackerstrasse

Für den Vollanschluss Süd hat die Begleitgruppe einstimmig beantragt, die Variante "Vollanschluss Vebo mit Lichtsignalanlage (LSA), Knoten Dünneren- / Nordringstrasse" in das Ausführungsprojekt 6-Streifen-Ausbau A1 Luterbach – Härkingen aufzunehmen. Massgebend für den Entscheid war die Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems. Für die Umsetzung des Antrags und die Koordination der weiterfolgenden Arbeiten zwischen ASTRA, Kanton Solothurn und der Gemeinde Oensingen übernahm das AVT die Federführung.

Das Büro BSB + Partner Ingenieure und Planer wurde im Januar 2017 vom AVT beauftragt, vertiefte Varianten für die Gestaltung des Knotens Dünneren- / Nordringstrasse und die Langsamverkehrsführung im Bereich Knoten Dünneren- / Nordringstrasse – Vebo-Knoten auszuarbeiten und zu prüfen.

Vebo-Knoten gemäss Ausführungsprojekt ASTRA

Der LSA-gesteuerte Vebo-Knoten bildet die Ausgangslage für den Anschlussknoten Dünnern- / Nordringstrasse. Folgende Merkmale im Endausbau sind für die Anschlusskonzeption massgebend:

- Vier Fahrspuren auf der Werkhofstrasse
- Fussgängerverkehr in die LSA integriert
- Kein Veloverkehr auf dem Knoten (neue Veloverkehrsführung zwingend)
- Anschluss Privater entlang der Werkhofstrasse ist neu zu konzipieren

Knoten Dünnern- / Nordringstrasse

Der Knoten Dünnern- / Nordringstrasse wird als vierastiger Grosskreisel mit einem minimalen Innenradius von 24.50 m und einem maximalen Aussenradius von 35.50 m ausgebildet. Die Fahrbahnbreiten betragen durchgehend 5.50 m. Im Folgenden werden die einzelnen Knotenäste beschrieben:

- Die Einfahrt in den Kreisel ab Werkhofstrasse wird einspurig ausgeführt. Vor dem Kreisel werden die zwei Spuren des Vebo-Knotens auf eine Spur verengt (genügend Kapazitätsreserven vorhanden).
- Die Ausfahrt auf die Werkhofstrasse erfolgt zweispurig. Damit kann sichergestellt werden, dass der Verkehrsfluss aus der Dünnernstrasse (Industrie), wie auch der Verkehr aus der Nordringstrasse (Industrie, Entlastung) auch in den Spitzenstunden Richtung Autobahn aufrechterhalten werden können.
- Die Zufahrt zum Industriegebiet Neumatt Nord wird direkt ab Kreisel erschlossen, die Ausfahrt erfolgt auf die Werkhofstrasse.
- Das Gebiet Neumatt Süd (Vebo, Werkhof) wird direkt an den Kreisel erschlossen. Damit wird ein ungehinderter Zugang ohne Linksabbieger auf der Werkhofstrasse für den Werkhof und die Autobahnpolizei / Polizeiposten sichergestellt.
- Der Ast Dünnernstrasse Nord wird aufgehoben. Die Zufahrt zum Bahnhof Oensingen erfolgt über eine neu zu erstellende Verbindung Grabenackerstrasse – Nordringstrasse.
- Das Industriegebiet Unter der Gass wird rückwärtig erschlossen.
- Zwischen der Nordringstrasse und der Dünnernstrasse wird für den Industrieverkehr ein Bypass erstellt. Damit kann die Leistungsfähigkeit des Kreisels auch in Spitzenstunden sichergestellt werden.
- Der Knoten Ostring-/ Dünnernstrasse wird nach Süden verschoben. Damit ergibt sich die Möglichkeit, den Industrieverkehr aus der Dünnernstrasse zweispurig auf den Knoten zu führen (massgebend ASP).
- Am Knoten selber sind keine Strassenquerungen durch den Langsamverkehr vorgesehen. Die Langsamverkehrsverbindungen werden durch eine Unterführung und eine Brücke über die Dünnern sichergestellt.

Langsamverkehr

Der Vebo Knoten ist nicht nur ein bedeutender Knotenpunkt für den motorisierten Strassenverkehr in Oensingen und die Region. Bedingt durch die angrenzenden Nutzungen sind in der unmittelbaren Umgebung des Vebo-Knotens auch bedeutende Frequenzen des Langsamverkehrs (Velo- und Fussgängerverkehr) zu bewältigen sowie sicher, möglichst attraktiv und direkt zu führen.

Bedeutendste Langsamverkehrsziele in der Umgebung des Vebo-Knotens:

- Kreisschule Bechburg mit Sportanlagen
- Werkstatt-, Büro- und Wohngebäude sowie Restaurants der Genossenschaft Vebo (Organisation zur Ausbildung und Eingliederung von Menschen mit einer Behinderung)
- Autobahnwerkhof und Autobahnpolizei
- Bahnhof Oensingen
- Industriegebiete westlich und südlich des Vebo-Knotens

Mit der Variantenstudie für das System Vebo-Knoten ist auch ein Konzept für die Führung des Langsamverkehrs erarbeitet und mit der Gemeinde Oensingen (Ortsplanungsrevision) abgestimmt worden.

Die eingetragenen neuen Langsamverkehrsachsen sind integrierender Bestandteil der Knotenlösungen Knoten Dünner- / Nordringstrasse und Knoten Vebo (ASTRA). Die Fussgängerquerungen am Knoten Vebo sind lichtsignalgeregelt und mit Mittelinseln ausgestattet. Mit der vorgeschlagenen Lösung können die Wunschlinien der LV-Teilnehmer optimal abgedeckt werden. Der Ziel- / Quellverkehr kann ohne Umwege gegenüber heute geführt werden mit dem Vorteil, dass die Langsamverkehrsverbindungen sicherer werden.

Vebo-Knoten (ASTRA)

Der Vebo-Knoten "Vollanschluss Vebo mit LSA, Knoten Dünner" mit Vierspurigkeit auf der Werkhofstrasse wird durch das ASTRA im Rahmen des Ausführungsprojekts 6-Streifen-Ausbau A1 Luterbach – Härkingen zur Auflage gebracht. Der Knoten ist Teil des Autobahnperimeters. Somit ist für die Bewilligung und Umsetzung das ASTRA verantwortlich. Die Auflage ist bereits erfolgt, die Ausführung ist ab 2022/23 geplant.

Kanton Solothurn (AVT)

Der "Vollanschluss Oensingen Süd" ist im Perimeter des Kantons Solothurn. Damit zeichnet sich das AVT stellvertretend für den Kanton für das Bewilligungsverfahren und die Umsetzung verantwortlich. Als nächster Schritt ist ein Bauprojekt zu erarbeiten und der Perimeter im Rahmen eines kantonalen Erschliessungsplans öffentlich aufzulegen und zu sichern. Der Vollanschluss Süd ist verkehrstechnisch unabhängig zum Vebo-Knoten. Damit ergibt sich für die Planaufgabe keine zeitliche Abhängigkeit.

Gemeinde Oensingen

Der Grosskreisel "**Knoten Dünner- / Nordringstrasse**" und die neuen **Langsamverkehrsverbindungen** stehen in direktem Zusammenhang mit dem Vebo-Knoten. Der Autobahnanschluss funktioniert nur im Zusammenspiel dieser beiden Knoten. Damit ist zwingend notwendig, dass beide Knoten gleichzeitig erstellt werden. Der Knoten Dünner- / Nordringstrasse sowie die Langsamverkehrsführung liegen im Hoheitsgebiet der Gemeinde Oensingen. Die Planaufgabe dieser Verkehrsanlagen hat daher zwingend koordiniert und gleichzeitig mit der Planaufgabe des 6-Spur-Ausbaus zu erfolgen. Verantwortlich für den kommunalen Erschliessungsplan und die öffentliche Planaufgabe ist die Einwohnergemeinde Oensingen.

Am 6. März 2018 wurde im Feuerwehrmagazin Oensingen eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Der Bevölkerung wurden die beiden Erschliessungspläne vorgestellt.

Vom 7. März bis 19. März 2018 wurden die Unterlagen zur Mitwirkung aufgelegt, und es konnten Eingaben gemacht werden.

Anschliessend wurden die Pläne vom 26. März bis 24. April 2018 öffentlich aufgelegt. Gegen den Erschliessungsplan Langsamverkehrsverbindung Werkhofstrasse – Sportplatzweg gingen während der Auflagefrist keine Einsprachen ein. Somit kann der Erschliessungsplan dem Regierungsrat des Kantons Solothurn zur Genehmigung eingereicht werden.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Erschliessungsplan Langsamverkehrsverbindung Werkhofstrasse – Sportplatzweg sei dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

4. Diskussion

Die Frage von Bruno Locher, ob die neuen Erkenntnisse in Bezug auf das Schwerverkehrskontrollzentrum SVKZ bereits in die Planung mit einbezogen wurden, wird vom Gemeindepräsidenten bejaht. Der Kreisel sei so dimensioniert, dass er die Ausnützung der Industriezone schlucken könne. Angepasst werden müsse lediglich noch die Strasse, welche die beiden Parzellen erschliessen wird. Dies werde allerdings in einem separaten Gestaltungsplan integriert.

Die Frage von Theodor Hafner, ob auch das geplante Gebäude bei der Liegenschaft Eggenschwiler in die Planung mit einbezogen wurde, bejaht der Leiter Bau. Die Firma Eggenschwiler habe Einsprache gegen den Grosskreisel erhoben. Gegen die Langsamverkehrsverbindung sei allerdings keine Einsprache erhoben worden. Herr Eggenschwiler habe beantragt, dass die Erschliessung seines Grundstücks auch mit dem Grosskreisel gewährleistet ist. Dies sei ihm bereits zugesichert worden. Der Gemeindepräsident ergänzt, dass sämtliche Planungsvorhaben, wie z.B. diejenigen der Firmen Z-Systems und Eggenschwiler in die Planung mit einbezogen wurden. Diese Projekte seien jeweils auf den Grosskreisel abgestimmt worden.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Erschliessungsplan Langsamverkehrsverbindung Werkhofstrasse – Sportplatzweg wird dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht.
- 5.2 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- BSB + Partner Ingenieure und Planer, Rolf Riechsteiner, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Ressortleiter Infrastruktur
- Präsident Bau- und Planungskommission
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Akten

Unterstützungsbeitrag an den SAC Oberaargau für den Neubau der Rothornhütte

Geschäftseigner Nicole Wyss, Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit
Entscheidungsgrundlagen Unterstützungsanfrage
Traktandenbericht verfasst durch Geschäftseignerin

1. Zuständigkeiten und Information

Das Gesuch fällt gemäss §1 des Reglements zum Sponsoring und zur Vereinsförderung (RSV) in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats.

2. Sachverhalt

Der SAC ist einer der grössten Sportverbände der Schweiz. In unserer Region ist die Sektion Oberaargau mit der Ortsgruppe Balsthal mit über 1'000 Mitgliedern aktiv.

Die SAC-Sektion Oberaargau ist Eigentümerin von zwei SAC-Hütten und einem SAC-Biwak. Vor einigen Jahren hat die Sektion aus eigener Kraft die Dossenhütte (Rosenloui) saniert. Jetzt muss die Rothornhütte bei Zermatt ersetzt werden. Die Hütte ist auf schlechtem Grund gebaut, mit dem Auftauen des Permafrostes hat sich die Situation verschärft, und die Hütte bricht auseinander. Eine Sanierung käme mindestens so teuer wie ein Neubau.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf drei Millionen Franken. Rund die Hälfte der Finanzierung ist gesichert. Aktuell fehlen noch 400'000 Franken, welche der SAC durch Spenden erhalten muss.

Der SAC stellt sich vor, dass sich die Einwohnergemeinde Oensingen mit einem Franken pro Einwohner beteiligt. Selbstverständlich ist der SAC auch für einen anderen Betrag offen.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der SAC sei beim Neubau der Rothornhütte mit einem Betrag von Fr. 5'000 zu unterstützen. Der Betrag sei dem Konto 3290.3636.03 "Ausserordentliche Beiträge" zu belasten.

4. Diskussion

Nicole Wyss erläutert den Sachverhalt. Sie ist überzeugt, dass es sich um eine gute, unterstützungswürdige Sache handelt und hat deshalb den vorliegenden Antrag gestellt. Die ausserordentlichen Beiträge sind noch nicht aufgebraucht, deshalb ist der entsprechende Budgetbetrag vorhanden.

Dirk Weber fehlt der Bezug zu Oensingen. Sollte der Gemeinderat auf diesen Beitrag verzichten, entstünde der Gemeinde kein Schaden daraus, resp. es ergeben sich keine Konsequenzen.

Fabian Gloor ist das Anliegen sympathisch, und zudem sind einige Oensinger Einwohner Mitglied des Vereins.

Theodor Hafner möchte wissen, ob sich andere Gemeinden auch beteiligen. Nicole Wyss kann diese Frage nicht beantworten. Andreas Affolter informiert, dass die Gemeinde Balsthal auch einen Beitrag gesprochen hat.

Theodor Hafner ist die Zahl aus dem Himmel gegriffen. Seiner Meinung nach lässt die Finanzlage Oensingens eine solche Spende nicht zu. Er selber hat aus seinem Budget auch Beiträge ins Ausland gestrichen. Zudem möchte er zuerst wissen, wie viel die anderen Gemeinden bezahlen.

Dirk Weber stellt den **Antrag**, auf einen Beitrag an den SAC zu verzichten.

Abstimmung über den Antrag von Dirk Weber:

Der Antrag von Dirk Weber wird bei drei Ja-Stimmen, drei Gegenstimmen und mit Stichentscheid des Gemeindepräsidenten abgelehnt.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst bei drei Ja-Stimmen, drei Gegenstimmen, mit Stichentscheid des Gemeindepräsidenten:

Der SAC wird beim Neubau der Rothornhütte mit einem Betrag von Fr. 5'000 unterstützt. Der Betrag ist dem Konto 3290.3636.03 "Ausserordentliche Beiträge" zu belasten.

Mitteilung an

- SAC Oberaargau (in Briefform)
- Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit
- Leiter Finanzen
- Akten

Mutation Lehnfluhweg GB Oensingen Nr. 123 und Liegenschaft Pumpwerk Minder GB Oensingen Nr. 328; Rückkommen auf den Gemeinderatsbeschluss Nr. 2020-229 vom 2. November 2020

Geschäftseigner Dirk Weber, Stv. Ressortleiter Infrastruktur
 Entscheidungsgrundlagen Mutationsplan
 Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

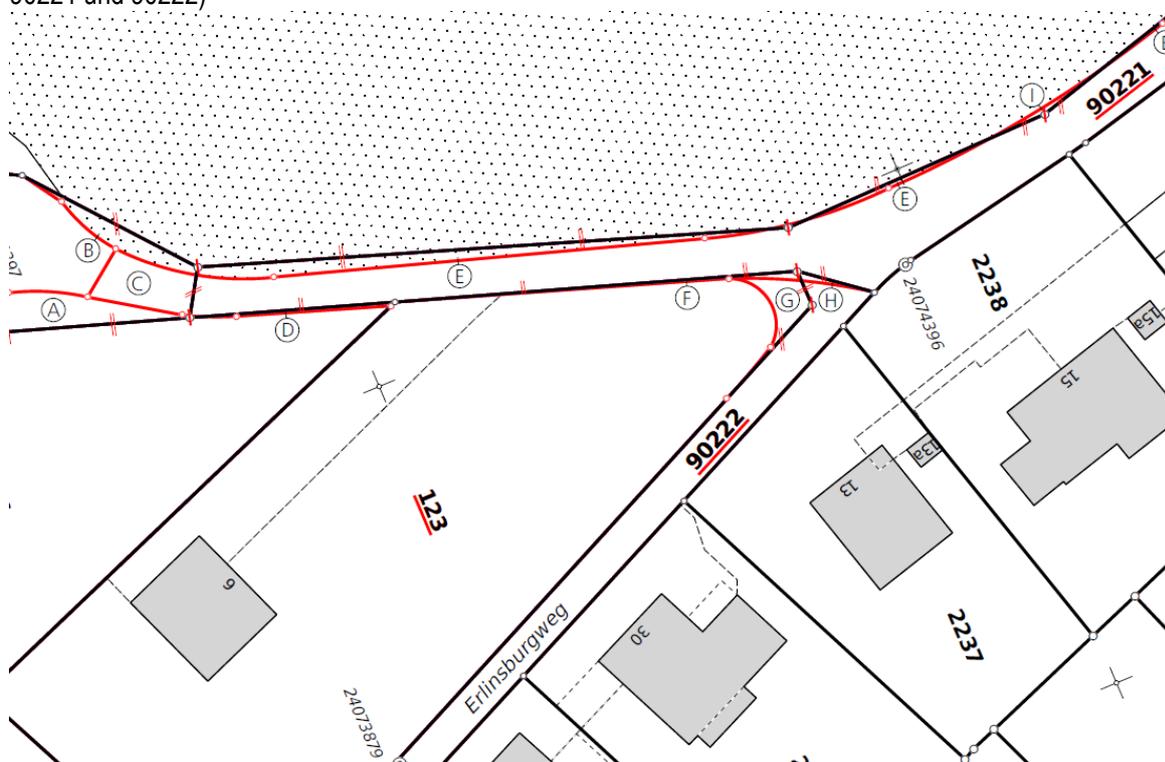
1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäftes beim Gemeinderat.

2. Sachverhalt

Der Gemeinderat stimmte am 2. November 2020 einem Tausch der Fläche A (Aspstrasse, GB Oensingen Nr. 328) mit den Flächen G + F (Lehnfluhweg, GB Oensingen Nr. 123) ohne Aufgeld zu.

Lehnfluhweg GB Oensingen Nr. 123 (Reduktion der Grundstücksfläche um 22 m² zu den Strassenparzellen GB Nr. 90221 und 90222)



Aspstrasse GB Oensingen Nr. 327 (Erhöhung der Grundstücksfläche um 50 m² ab GB Nr. 328)



In der Zwischenzeit musste festgestellt werden, dass nicht, wie angenommen, beide Grundstücke Herrn Paul von Arx gehören. Das Grundstück GB Oensingen Nr. 327 ist im Eigentum des Sohnes, Herrn Stephan von Arx. Ein Tausch der beiden Grundstücke ist somit nicht möglich. Vielmehr müssen zwei Schenkungen verschrieben werden.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Der Gemeinderat beschliesse Rückkommen auf den Beschluss Nr. 2020-229 vom 2. November 2020 und hebe diesen auf.
- 3.2 Der Gemeinderat stimme einer Schenkung von 50 m² ab GB Oensingen Nr. 328 an Herrn Stephan von Arx (Eigentümer von GB Oensingen Nr. 327, gemäss Mutationsplan) zu.
- 3.3 Der Gemeinderat stimme einer Schenkung von Herrn Paul von Arx ab GB Oensingen Nr. 123 (22 m² zu Strassenareal GB Nr. 90221 und 90222, gemäss Mutationsplan) zu.

4. Erwägungen

--

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Gemeinderat beschliesst Rückkommen auf den Beschluss Nr. 2020-229 vom 2. November 2020 und hebt diesen auf.
- 5.2 Der Gemeinderat stimmt einer Schenkung von 50 m² ab GB Oensingen Nr. 328 an Herrn Stephan von Arx (Eigentümer von GB Oensingen Nr. 327, gemäss Mutationsplan) zu.
- 5.3 Der Gemeinderat stimmt einer Schenkung von Herrn Paul von Arx ab GB Oensingen Nr. 123 (22 m² zu Strassenareal GB Nr. 90221 und 90222, gemäss Mutationsplan) zu.
- 5.4 Die Stabsstelle wird beauftragt, den Vollzug dieses Geschäftes bei der Amtschreiberei anzumelden.
- 5.5 Der Gemeindepräsident und die Leiterin Verwaltung werden zur Vertragsunterzeichnung legitimiert.

Mitteilung an

- Amtschreiberei Thal Gäu, Christoph Wüthrich, Wengimattstrasse 2, 4710 Balsthal
- Paul von Arx, im Staadacker 1, 4702 Oensingen (Eigentümer GB Nr. 123)
- Stephan von Arx, Aspstrasse 13, 4702 Oensingen (Eigentümer GB Nr. 327)
- Gemeindepräsident
- Stv. Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Leiter Bau
- Stabsstelle
- Axioma (2020-223)
- Akten

Wasserversorgung Oensingen; Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Oensingen und der Bürgergemeinde Oensingen i.S. Anpassung und Erneuerung Steuerung Reservoir Roggen und Hinterberg

Geschäftseigner Dirk Weber, Stv. Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen Entwurf Vereinbarung vom 25. November 2020
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

2. Sachverhalt

Im Zusammenhang mit dem Umbau der Bergwirtschaft Roggen wurde die Bürgergemeinde Oensingen von der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) aufgefordert, die vorhandene Löschwasserreserve von 30 m³ auf 50 m³ zu erhöhen. Das fehlende Löschwasser soll mittels Löschwassertank zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig sollen die Löschkappe im Reservoir Roggen ausgebaut sowie die Steuerung angepasst werden. Dies zieht auch Anpassungen und Erneuerungen an der Steuerung der Wasserversorgung Oensingen im Reservoir Hinterberg mit sich.

Die Anpassungen sind zwingend, da diese von der SGV gefordert werden. Die Kosten wurden im Budget 2021 eingerechnet.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Der Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Oensingen und der Bürgergemeinde Oensingen sei zuzustimmen.
- 3.2 Der Gemeindepräsident und die Leiterin Verwaltung seien zu bevollmächtigen, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

4. Erwägungen

In der Vereinbarung sind ein paar orthografische Korrekturen notwendig.

5. Diskussion

Der Gemeindepräsident fragt, wie der Kostenteiler zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde aussieht. Gemäss Leiter Bau liegt den Berechnungen eine eingeholte Offerte zugrunde. Die Bürgergemeinde muss den Teil übernehmen, welcher die Anpassungen im Reservoir Roggen betrifft. Die Gemeinde übernimmt die notwendigen Anpassungen am Reservoir Hinterberg. Entsprechend sieht der Kostenteiler aus.

Im Weiteren möchte der Gemeindepräsident wissen, wie die rechtliche Grundlage für die Vereinbarung aussieht. Gemäss Leiter Bau muss die Gemeinde die Anpassungen am Reservoir Hinterberg übernehmen. Die Bürgergemeinde wurde von der Solothurnischen Gebäudeversicherung anlässlich des Baugesuchsverfahrens angewiesen, die Anpassungen am Reservoir Roggen vorzunehmen.

Auf die Frage des Gemeindepräsidenten antwortet der Leiter Bau, dass kein Perimeterverfahren eröffnet wird, da praktisch nichts gebaut wird. Im Weiteren wird sich die SGV mit einem kleinen Teil (Löschwasserversorgung) an den Kosten beteiligen.

6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 6.1 Der Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Oensingen und der Bürgergemeinde Oensingen wird zugestimmt.
- 6.2 Der Gemeindepräsident und die Leiterin Verwaltung werden bevollmächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Mitteilung an

- Bürgergemeinde Oensingen, Remo Liechti
- Gemeindepräsident
- Stv. Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Bereichsleiter Werkhof
- Akten (2010-696)

Revision Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP); Verabschiedung zur kantonalen Vorprüfung

Geschäftseigner Dirk Weber, Stv. Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen Plan Nr. 6884 / 1 und technischer Bericht vom 22. April 2020
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat ist die oberste Planungsbehörde und gemäss § 23 der Gemeindeordnung zuständig für die raumplanerische Entwicklung (Ortsplanung) der Gemeinde.

2. Sachverhalt

Die Generelle Wasserversorgungsplanung GWP ist ein Erschliessungsplan und somit nach §§ 14 PBG ein Nutzungsplan. Den Trägern der Wasserversorgung obliegt für ihr Gebiet die Erstellung und die periodische Überarbeitung der Generellen Wasserversorgungsplanung sowie die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen. Diese Planung ist auf die übrigen Nutzungsplanungen der Einwohnergemeinde, die Planungen von benachbarten Trägern und die regionalen Planungen abzustimmen. Die Planung ist durch den Regierungsrat zu genehmigen. Gestützt auf die GWP wird das Erschliessungsprogramm erstellt.

Die GWP ist mindestens alle zehn bis fünfzehn Jahre zu überprüfen und an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Zudem bildet die GWP auch die Grundlage zur Entrichtung staatlicher Beiträge.

Die GWP legt die notwendigen Anlagen für die ordnungsgemässe Versorgung des Siedlungsgebiets, wie gegebenenfalls auch von Gebieten ausserhalb der Bauzone, fest.

Auftrag

Im Anschluss an die Ortsplanungsrevision (RRB Nr. 2018 / 508 vom 3. April 2018) ist die Einwohnergemeinde Oensingen verpflichtet, die bestehende GWP zu überarbeiten und gegebenenfalls zu erneuern. Es sollen hierbei nicht nur mögliche Erweiterungsgebiete neu beurteilt werden, sondern das gesamte Netz in hydraulischer und entwicklungstechnischer Hinsicht neu bewertet werden. Ziel ist es, dass die Einwohnergemeinde Oensingen wieder über ein langfristiges Planungsinstrument im Wasserversorgungsbereich verfügt.

Die Generelle Wasserversorgungsplanung GWP beurteilt

- die bestehenden Anlagen,
- die privaten Wasserversorgungen ausserhalb der Bauzone,
- die Wasserqualität, Wasserbeschaffung und Versorgungssicherheit,
- die Speicherung und Verteilung von Trink-, Brauch- und Löschwasser in genügenden Mengen und ausreichendem Druck,
- die Notwendigkeit von Sanierungen und Ausbauten (Neuanlagen),
- die Betriebssicherheit,
- die regionalen Zusammenhänge (Verbund).

Als Grundlage dienen die bestehende GWP mit RRB Nr. 1841 vom 23. Oktober 2006 sowie die beiden Teilrevisionen der GWP "Erschliessung Leuenfeld" mit RRB Nr. 1616 vom 25. September 2007 und "Industrie Süd" mit RRB Nr. 2018/1783 vom 20. November 2018.

Realisierte Projekte

Folgende für die Wasserversorgung relevanten Projekte wurde seit der letzten GWP realisiert:

- Einbau der Pumpe Nr. 2 im Grundwasserpumpwerk Moos (2008).
- Die Brunnen der Brunnengenossenschaft gehen in das Eigentum der Gemeinde, respektive der Wasserversorgung, über und werden an das Trinkwasserleitungssystem der Wasserversorgung angeschlossen (2008).
- Das alte Reservoir Hinterberg wurde abgebrochen (2008).
- Im Januar 2009 wurden im Reservoir Hinterberg neue Schaltschränke montiert.
- Im November 2009 wurden in der Betriebswarte Werkhof eine neue Rittmeyer-Steuerung montiert und ein neuer Steuerungscomputer in Betrieb genommen.
- Die Roggenbergquellen wurden auf Veranlassung der Werkkommission beim Einlauf in das Reservoir Hinterberg mechanisch von der Trinkwasserversorgung getrennt (2009).
- Im Jahr 2012 fand die Inbetriebnahme des Stufenpumpwerks Gärbimatt statt. Mit dieser Anlage wird der Wasseraustausch mit der Wasserversorgung Balsthal ermöglicht und somit die Versorgungssicherheit verbessert.
- Der Hof Hesselberg wurde an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen (2012).
- Im November 2013 wurde im Grundwasserpumpwerk Moos eine der beiden Unterwassermotorpumpen ersetzt.
- Für eine Verbesserung der Versorgungssicherheit im Industriegebiet wurde im Zusammenhang mit der Sanierung der Transportleitung ab dem PW Moos eine zweite Abgangsleitung mit einer Dimension DN 200 aus dem Pumpwerk erstellt (2016).

Teil GWP

Folgende Teil-GWPs wurden seit der letzten Gesamt-GWP erstellt und genehmigt:

- Teil-GWP Erschliessung Leuenfeld, RRB Nr. 1616 vom 25. September 2007
- Teil-GWP Industrie Süd, RRB Nr. 1783 vom 20. November 2018

Die Massnahmen der beiden Teil-GWPs wurden in die neue GWP als orientierende Inhalte übernommen.

Laufende Projekte

Folgende für die Wasserversorgung relevanten Projekte sind momentan in Arbeit:

- Das Reservoir Hinterberg soll saniert werden. Dafür wurde im Jahr 2019 von der QSW Ingenieure GmbH ein Sanierungskonzept erstellt. Die Umsetzung soll 2021 erfolgen.
- Das Selbstkontrollkonzept wird momentan überarbeitet. Das Selbstkontrollkonzept soll im 2021 fertig gestellt werden.

Die laufenden Projekte wurden als Massnahmen erster Priorität in die Massnahmenplanung aufgenommen.

Zuständige Behörde

Die Organisation der Wasserversorgung ist im Reglement über die Wasserversorgung vom 7. November 1988 festgehalten. Gemäss diesem Reglement ist das ausführende und verantwortliche Organ der Einwohnergemeinderat. Er überträgt die unmittelbare Aufsicht über sämtliche Geschäfte der Wasserkommission. Die Wasserkommission wurde vor Jahren aufgelöst und in die Werkkommission integriert. Der Brunnenmeister ist der Werkkommission unterstellt. Alle die Wasserversorgung betreffenden Geschäfte werden in erster Instanz von der Werkkommission beraten, entschieden und erledigt.

Ein neues Organigramm, welches zusammen mit der Überarbeitung des Selbstkontrollkonzepts erstellt wurde, liegt im Entwurf vor.

Sowohl der Leiter Bau als auch der Bereichsleiter Werkhof, welche momentan eine tragende Rolle in der Wasserversorgung spielen, werden im Reglement über die Wasserversorgung nicht erwähnt. Im Organigramm, welches im Entwurf vorliegt, sind alle Organe abgebildet. Jedoch ist nicht eindeutig, wer in der Wasserversorgung welche Funktion ausübt, und wer über welche Kompetenzen verfügt. In der WV Oensingen steht ein Wechsel des Brunnenmeisters bevor. Für eine reibungslose Übergabe ist es deshalb wichtig, dass die Organisation, die Zuständigkeiten sowie die Kompetenzen der einzelnen Funktionen in einem Organigramm klar definiert sind. Es wird deshalb empfohlen, ein neues Organigramm zu erstellen und zu genehmigen sowie das Reglement über die Wasserversorgung entsprechend anzupassen.

Selbstkontrollkonzept

Das Selbstkontrollkonzept besteht sowohl aus einer Jahresplanung, wie auch aus Arbeitsanweisungen. In der Jahresplanung werden alle regelmässigen Kontroll-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten organisiert. Für die vorgesehenen Tätigkeiten müssen Arbeitsanweisungen vorhanden sein. In den Arbeitsanweisungen sind Frequenz und Umfang der Arbeiten detailliert festgehalten. Die durchgeführten Kontrollen und Wartungsarbeiten sind auf Kontrollblättern, in einem Journal oder elektronisch rückverfolgbar zu dokumentieren.

Trinkwasserkonzept in Notlagen

Damit die Verantwortlichen der Wasserversorgung in einer Notlage unverzüglich die notwendigen Massnahmen erlassen können, ist ein Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen an geschützten Orten bereitzuhalten. Mit dem Konzept soll zusätzlich eine weitgehende Unabhängigkeit vom Wissen einzelner Personen erreicht werden, so dass bei Ausfällen oder bei Personalwechsel die Weiterführung des Betriebs, bzw. die Einleitung der Notmassnahmen, sichergestellt ist.

Löschfallkonzept

Ein Löschfallkonzept soll die wichtigsten Schritte beim Löschwasserbezug innerhalb der Wasserversorgung zusammenfassen. Zusätzlich dient das Löschfallkonzept als Grundlage für die steuertechnischen Einstellungen und Details im Brandfall. Mit dem Konzept soll ausserdem eine weitgehende Unabhängigkeit bezüglich des Wissensstands einzelner Personen erreicht werden, damit bei Ausfällen oder bei Personalwechsel die Löschwasserversorgung im Brandfall jederzeit sichergestellt ist.

Spülplan

Der Spülplan dient als Arbeitsinstrument für den Brunnenmeister und legt fest, welche Hydranten wie oft, wie lange und mit welchem Wasserbezug gespült werden müssen, um stehendes Wasser in den Leitungen zu vermeiden. Dadurch wird die gewünschte Qualität des Trinkwassers im Leitungsnetz sichergestellt.

Finanzen

Die WV Oensingen finanziert sich über die Wassergebühr selbst. Mit den Gebühren werden folgende Kosten gedeckt:

- Personal- und Wartungskosten
- Sanierungsarbeiten
- Neubau von Leitungen
- Einlage in die Spezialfinanzierung

Versorgungsgebiet und Druckzonen

Die Wasserversorgung Oensingen versorgt innerhalb des Gemeindegebiets sowohl Privathaushalte als auch Industrie- und Gewerbegebiete mit dem nötigen Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Mit Ausnahme des Industrieareals Marti Tunnelbau AG in der Klus (durch WV Balsthal) wird das ganze Baugebiet vom Reservoir Hinterberg (564.43 m ü. M.) und dem zugehörigen Grundwasserpumpwerk Moos (Eine Pumpe à 4'600 l/min. und eine Pumpe à 7'200 l/min.) versorgt. Der statische Druck im Verteilnetz liegt zwischen zwei und elf bar. Das Schloss Neu-Bechburg sowie das Bergrestaurant Roggen sind ebenfalls an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen und verfügen über ein eigenes kleines Reservoir. Insgesamt verfügt die Wasserversorgung Oensingen also über drei Druckzonen.

Liegenschaften ausserhalb der Bauzone

Die Einwohnergemeinde Oensingen verfügt über diverse Liegenschaften ausserhalb der Bauzone. Ein Grossteil davon ist jedoch an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen, und die Löschwasserversorgung wird mittels Hydranten sichergestellt.

Leitungsnetz

Das Leitungsnetz der WV Oensingen weist eine Gesamtlänge von 50'487 m auf. Die ältesten Leitungen, deren Verlegedatum bekannt ist, wurden im Jahr 1905 realisiert. Es ist davon auszugehen, dass die Verlegedaten der älteren Leitungen nicht dokumentiert wurden und die Leitungen, deren Alter unbekannt ist, alle vor 1905 verlegt wurden. Aus untenstehender Tabelle ist ersichtlich, dass rund 41% der Leitungen über 40 Jahre alt sind.

Table 7-1: Leitungslängen nach Alter

Alter	Länge [m]
1 - 20 Jahre	20'403
20 - 40 Jahre	9'462
40 - 60 Jahre	13'306
60 - 80 Jahre	995
> 80 Jahre	3'024
Unbekannt	3'297

Geht man davon aus, dass die Leitungen, deren Alter unbekannt ist, ebenfalls über 80 Jahre alt sind, sind lediglich 15% der Leitungen über 60 Jahre alt. Das Netz ist demzufolge relativ neu und in einem guten Zustand. Der grösste Teil der Leitungen ist unter 20 Jahre alt.

Table 7-2: Leitungslängen nach Material

Material	Länge [m]
Guss	40'097
Kunststoff (PE)	10'090
Stahl	90
Zement	8
Unbekannt	202

Ein Grossteil der Leitungen ist in Guss ausgeführt. Die neuen Leitungen werden jedoch, sofern von der Dimension möglich, nur noch in PE ausgeführt.

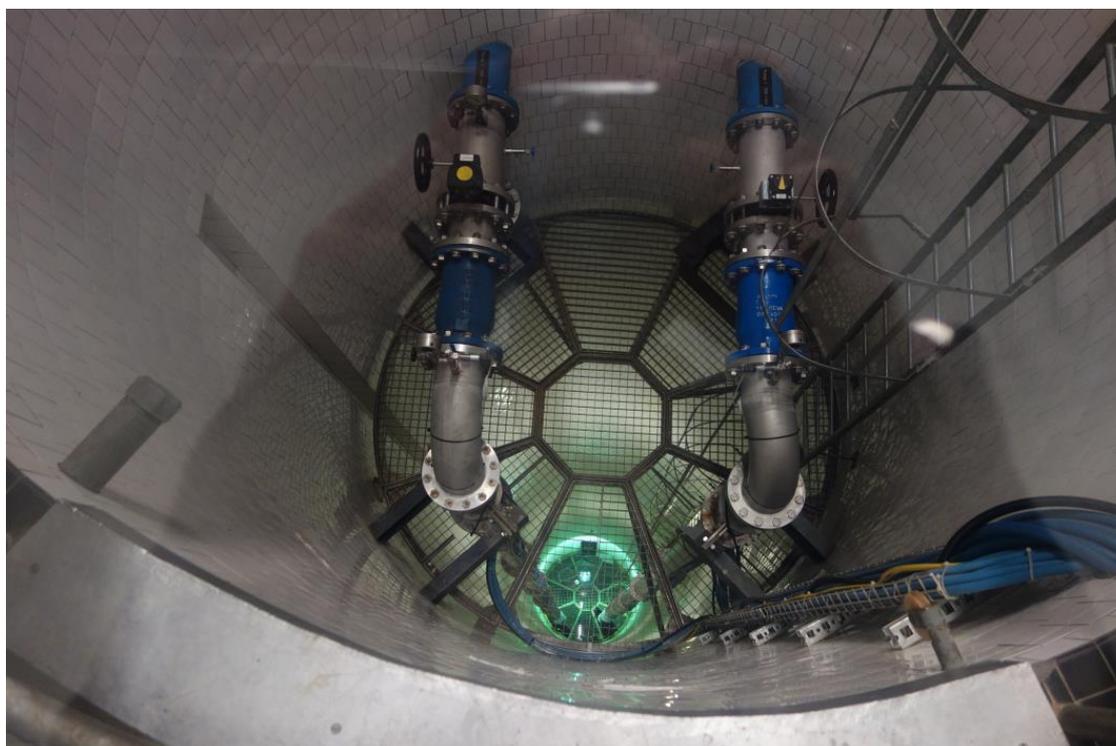
Quellen

Die Wasser aus den Quellen der Wasserversorgung Oensingen (Roggenberg-, Längstich- Gummen- und Köllikerquelle) werden nicht mehr als Brauchwasser verwendet. Die Quellsuleitung wurde im Reservoir Hinterberg technisch vom Brauchwasser getrennt. Das Quellwasser geht direkt in die Verwurflung. Die Quellen verfügen über keine neurechtliche Schutzzone. Die Brunnstuben und Quellsuleitungen werden dennoch weiter unterhalten. Einerseits dient das Quellwasser zur Speisung von Brunnen, andererseits möchte man, dass das Quellwasser als Notversorgung weiterhin zur Verfügung steht. Im Notfallkonzept soll dies entsprechend berücksichtigt werden.

Reservoirs

Die Wasserversorgung Oensingen verfügt insgesamt über drei Reservoirs. Dazu gehören das Reservoir Hinterberg, das Reservoir Burg und das Reservoir Roggen.

Grundwasserpumpwerk Moos



Das Grundwasserpumpwerk Moos wurde im Jahr 1967 erstellt und besteht aus einem Horizontalfilterbrunnen mit folgenden Abmessungen:

Baujahr:	1967	
Schachttiefe:	47.63 m	
Schachtdurchmesser:	3 m	
10 Horizontalfilterstränge	oberer Horizont:	45.37 m u. T.
	unterer Horizont:	46.38 m u. T.
	7 davon Ausrichtung SE-NW:	Länge 34.0 - 39.5 m
	3 davon Ausrichtung NE-SE:	Länge 5.5 - 20.0 m
Pumpen:	2 Unterwasserpumpen	

Das Wasser wird anschliessend aus dem Brunnen mit zwei Unterwasserpumpen ins Leitungsnetz und ins Reservoir Hinterberg gepumpt.

Das Stufenpumpwerk Gärbimatt verbindet die Wasserversorgungen Oensingen und Balsthal miteinander. Eigentümerin der Betriebseinrichtung sowie der Betreiber ist die WV Oensingen. Das Pumpwerkgebäude ist im Eigentum der WV Balsthal. Das Pumpwerk wurde im Jahr 2012 in Betrieb genommen.

Steuerung

Die Steuerung stammt von der Firma Rittmeyer AG. Im November 2009 wurden in der Betriebswarte Werkhof eine neue Rittmeyer-Steuerung montiert und ein neuer Steuerungscomputer in Betrieb genommen. Seither wurden keine grossen Veränderungen an der Steuerung vorgenommen.

Wasserqualität

Das Analyseprogramm zur Prüfung der Wasserqualität wurde im Jahr 2014 das letzte Mal überarbeitet und wird ab 2015 umgesetzt.

Das Grundwasser weist seit Jahren eine gute Qualität auf und könnte ohne jegliche Aufbereitung als Trinkwasser ins Verteilnetz eingespeist werden. Der Nitratgehalt liegt auf einem konstant tiefen Niveau, der Chloridgehalt ist mit grosser Wahrscheinlichkeit der Anwendung von Streusalz während des Winterdiensts geschuldet.

Das Pflanzenschutzmittel Chlorothalonil und die daraus resultierenden Abbauprodukte (Metaboliten) sind im Jahre 2019 in die Schlagzeilen geraten und wurden vom Bund als "relevant" eingestuft. Die vorsorglichen Höchstwerte werden bei Grundwasserfassungen auch im Kanton Solothurn mehrheitlich überschritten. Mittlerweile ist der Einsatz von Chlorothalonil verboten worden. Es ist davon auszugehen, dass die Abbauprodukte aber noch über einen langen Zeitraum im Grundwasser nachgewiesen werden können. Grundsätzlich sind die Wasserversorgungen aufgerufen, diese Herausforderung anzugehen. Es ist aber insbesondere auch dem Amt für Umwelt bewusst, dass dies in den meisten Fällen kurzfristig nicht möglich sein wird. Als Lösung wird hauptsächlich eine Durchmischung mit unbelastetem Trinkwasser angestrebt. So verstärken sich die Absichten von weiteren (regionalen) Verbindungen mit anderen Beschaffungsquellen. Ohne kantonale Unterstützung sehen wir aktuell für Oensingen keine offensichtlichen und vor allem nachhaltigen Optionen zur Lösung dieser anspruchsvollen Aufgabe. Das Potential mit einer Wasserbeschaffung aus dem Thal haben wir als Lösung bereits kritisch bewertet (vgl. Bericht Wasserbeschaffung 2030+, Strategie, BSB + Partner, 31. Oktober 2018). Im Rahmen der GWP Oensingen kann der Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel Chlorothalonil nicht geklärt werden.

Wasserbedarf

Der Wasserbedarf setzt sich zusammen aus dem Wasserverbrauch der Bevölkerung der Landwirtschaft und der Industrie sowie aus dem Wasser, welches an andere Wasserversorgungen abgegeben werden muss. Zusätzlich müssen auch die ungemessenen Wasserverluste, welche in jedem Netz auftreten, in der Berechnung berücksichtigt werden. Der Wasserbedarf ist eine wichtige Grösse zur Erstellung der Wasser- und Speicherbilanz.

Planungshorizonte / Bevölkerungsbewegung

Die GWP berücksichtigt die lange Nutzungsdauer der Versorgungsanlagen und umfasst i.d.R. die folgenden Planungsziele Z0 und Z0+x.:

- Z0: heute (2019)
- Z2: 2040, ca. 20 Jahre, für Massnahmen der Wasserbeschaffung, Konzessionen und für die Konzeption und Dimensionierung des Hauptleitungsnetzes.

Z3: 2050+, über 30 Jahre für Anlagen zur Wassergewinnung, -aufbereitung und Speicherung sowie für die Sicherung der Landfläche für diese Anlagen.

Massgebend für die Abschätzung des Wasserbedarfs in den Planungshorizonten ist die Einwohnerzahl.

Für die zukünftige Entwicklung der Bevölkerungszahl wird mit dem tiefen Szenario aus der Bevölkerungsperspektive Kanton Solothurn gerechnet. Da das Szenario den Ausgangswert im Jahr 2019 überschätzt, wurde eine Korrektur angebracht.

Geschätzte Einwohnerzahlen für Planungshorizonte

Stichtag	Einwohnerzahl
Z0	6'461
Z2 (2040)	8'180
Z3 (2050)	9'000

Wasserverbrauch

Nachfolgend sind die Verbrauchswerte der Jahre 2014 bis 2018 aufgelistet.

Jahr	Haushalt und Gewerbe [m³]	Industrie [m³]	Nicht gemessene Abgabe [m³]	Total [m³]
2018	379'293	407'050	161'593	947'936
2017	360'057	348'827	196'479	905'363
2016	361'159	365'767	129'014	855'940
2015	361'168	351'325	190'556	903'049
2014	321'826	371'455	212'677	905'958
Mittel	356'701	368'885	178'064	903'649

Die Wasserverluste unterteilen sich in scheinbare Wasserverluste (Verluste, die z. Bsp. durch Netzspülungen oder durch die Reservoirreinigung zustande kommen) und in reale Wasserverluste (die z. Bsp. auf Undichtheit zurückzuführen sind). Die scheinbaren Wasserverluste werden von der Wasserversorgung nicht dokumentiert und sind nur schwer abschätzbar. Eine genaue Berechnung zu den realen Wasserverlusten kann deshalb nicht durchgeführt werden.

Stundenspitze Oensingen heute

Mittlerer Tagesbedarf x 8% (3'617 x 0.08) **289.4 m³/h**

(8% ist ein Erfahrungswert)

Für die hydraulischen Berechnungen massgebend **80.4 l/s (289'400 l/h / 3'600)**

Stundenspitze im Planungsziel (Z2)

Mittlerer Tagesbedarf x 8% (3'875 x 0.08) **310.0 m³/h**

Für die hydraulischen Berechnungen massgebend **86.11 l/s (310'000 l/h / 3'600)**

Wasserdargebot

Die WV Oensingen bezieht ihr Wasser hauptsächlich aus dem GWPW Moos.

Jahr	GWPW Moos [m³]	Bezug von Balsthal [m3]	Wasserbezug WABI [m³]	Quellen [m³]	Total Bedarf [m³]
2018	1'329'795	96'286	1	0	1'426'082
2017	1'298'639	47'790	2	0	1'346'431
2016	1'069'155	132'598	1	740	1'202'494
2015	1'218'566	97'316	0	719	1'316'601
2014	1'137'121	70'944	0	323	1'208'388
2013	970'304	214'774	0	0	1'185'078
Mittel	1'170'597	109'951	1	297	1'280'846

Die vorhandenen Quellen werden nicht für die Trinkwasserversorgung genutzt und wurden vom Trinkwassersystem abgetrennt. Die unterhaltenen Quellen dienen einerseits als Notversorgung, andererseits werden einige Quellen zur Speisung von Brunnen verwendet.

Die Einwohnergemeinde Oensingen bezieht rund 110'000 m³ Wasser von der WV Balsthal. Die WV Balsthal ist vertraglich im Normalfall jedoch nicht dazu verpflichtet, eine Mindestwassermenge an die WV Oensingen zu liefern. Im Notfall liefert die WV Balsthal der WV Oensingen eine Wassermenge bis 5'500 m³/Tag. Ebenso kann die WV Oensingen von der WABI nur im Notfall Wasser beziehen. Vertraglich ist mit der WABI jedoch keine Wassermenge festgelegt. In der Wasserbilanz werden deshalb die Wassermengen von der WV Balsthal sowie der WABI im Normalfall nicht berücksichtigt.

Wasserbilanzen und Ausfallszenarien

Der durchschnittliche Tagesbedarf wird mit der durchschnittlichen Wassergewinnung gemäss folgender Vorgaben verglichen:

- Grundwasser: installierte Pumpenleistung bei 22 Stunden / Tag Betrieb (in der Regel wird jedoch eine deutlich kürzere Reservoirfüllung angestrebt).
- Durchschnittlicher Bezug von Dritten, d.h. von der benachbarten Wasserversorgung
- Mittlerer Wasserbedarf

		Heute (Z0)	Planungsziel (Z2)
Grundwasserpumpwerk	[m³/d]	8'250	8'250
Total Wassergewinnung	[m³/d]	8'250	8'250
Mittlerer Tagesbedarf	[m³/d]	2'476	2'734
Abgabe an WABI	[m³/d]	1'141	1'141
Reserve im Normalfall	[m³/d]	+4'633	+4'375

Der maximale Tagesbedarf wird mit der minimalen Wassergewinnung gemäss folgender Tabelle verglichen:

- Grundwasser: installierte Pumpenleistung bei 22 Stunden / Tag Betrieb, Mengenbeschränkungen (z.B. bei tiefen Grundwasserständen) sind zu berücksichtigen.
- Maximaler vertraglich vereinbarter Wasserbezug von Dritten
- Maximale vertraglich vereinbarte Wasserabgabe an Dritte

		Heute (Z0)	Planungsziel (Z2)
Grundwasserpumpwerk	[m³/d]	8'250	8'250
Total Wassergewinnung	[m³/d]	8'250	8'250
Maximaler Tagesbedarf	[m³/d]	3'962	4'374
Abgabe an WABI	[m³/d]	3'000	3'000
Reserve im Normalfall	[m³/d]	+1'288	+876

Die Versorgungssicherheit ist gegeben, wenn mindestens zwei voneinander unabhängige Einspeisungen den mittleren Wasserbedarf für das Planungsziel abdecken können. Im Grundsatz ist die Sicherstellung des Wasserdargebots mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Einspeisemöglichkeiten zu regeln, wobei bei einem Ausfall der grössten Wassergewinnungsanlage mit den verbleibenden Einspeisungen der mittlere Wasserbedarf für das Planungsziel abgedeckt werden soll.

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- Grundwasser: installierte Pumpenleistung bei 22 Stunden / Tag Betrieb, Mengenbeschränkungen (z.B. bei tiefen Grundwasserständen) sind zu berücksichtigen.
- Mittlerer Wasserbedarf
- Maximaler Wasserbezug von Dritten und Fremdwasserabgabe gemäss Vertrag.

		Heute (Z0)	Planungsziel (Z2)
Grundwasserpumpwerk	[m³/d]	Ausfall	Ausfall
WV Balsthal	[m³/d]	5'500	5'500
Total Wassergewinnung	[m³/d]	0	0
Mittlerer Tagesbedarf	[m³/d]	2'476	2'734
Abgabe an WABI	[m³/d]	3'000	3'000
Reserve im Normalfall	[m³/d]	+24	-234

Speicherbilanz (Brauchwasser)

Bei der Planung des Speicherinhalts eines Trinkwasserbehälters wird unterschieden zwischen Brauchreserve (fluktuierender Nutzinhalt), Störreserve (Betriebs- und Notreserve) sowie Lösreserve. Die Brauchreserve dient dem Ausgleich der veränderlichen Momentanbezüge. Die Störreserve enthält die Sicherheitsreserve zur Überbrückung von Leitungsbrüchen, Unterbruch der Einspeisung usw. Die Lösreserve ist die für Brandfälle vorzuhaltende Wasserreserve die nach den Angaben der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) zu dimensionieren ist.

Brauchreserve

Die Brauchreserve entspricht grundsätzlich der fluktuierenden Wassermenge über den Ausgleichsraum von einem Tag. Bei der Förderung von Wasser nur während zehn Nachtstunden, sind ca. 85% des Tagesbedarfs, für den Tagesausgleich erforderlich.

Störreserve

Die Störreserve deckt Störfälle wie vorübergehende Qualitätsbeeinträchtigungen des Rohwassers (Trübung mit Verwurf), Stromausfälle von wenigen Stunden, Pumpendefekte, Brunnstubenreinigungen, Leitungsbrüche usw. ab. Bei grösseren Versorgungsnetzen genügt eine Reserve, welche zwei Stunden des maximalen stündlichen Verbrauchs des entsprechenden Versorgungsgebiets entspricht.

Löschreserve

Die Löschreserve ist entsprechend den allgemeinen Bedingungen für Beträge an Löschwasserversorgungsanlagen der SGV zu dimensionieren.

Brauchreserve

$$Z0: 0.85 \times 3'617 = 3'074$$

$$Z2: 0.85 \times 3'875 = 3'294$$

Störreserve

$$6'962 / 24 \times 2 = 580$$

$$7'374 / 24 \times 2 = 615$$

Löschreserve

Für ein Dorf mit Industrie- oder Arbeitszone mit Grossbetrieben deren Sachwert über CHF 50 Mio. beträgt, werden **600 m³** Löschwasserreserve benötigt.

	Bestehende	Benötigte	
	Volumina [m ³]	Volumina [m ³]	
	Heute (Z ₀)	Heute (Z ₀)	Planungsziel (Z ₂)
Brauchreserve	3'400	3'074	3'294
Löschreserve	600	600	600
Störfallreserve	-	580	615
Total	4'000	4'254	4'509

Dringlichkeitsprogramm und Kostenfolgen

Nachfolgend sind alle aus der Beurteilung der Wasserversorgung notwendigen Massnahmen aufgelistet und nach Dringlichkeit sortiert. Alle Kosten sind inkl. Honorar, inkl. Reserve ohne MwSt.

Ausbauten 1. Priorität (1 – 4 Jahre)

Nr.	Dringlichkeit	Massnahmen	Kostenschätzung (1/- 30%) [CHF]	Abhängigkeit von anderen Arbeiten / Bemerkungen
1	1-4 Jahre	Erstellen Organigramm	-	
2	1-4 Jahre	Erstellen EDV basiertes Selbstkontrollkonzept	15'000.-	
3	1-4 Jahre	Erstellen Konzept Trinkwasserversorgung in Notlagen	7'000.-	
4	1-4 Jahre	Erstellen Löschfallkonzept	7'000.-	
5	1-4 Jahre	Erstellen Spülplan	6'000.-	
6	1-4 Jahre	Erstellen Stellenbeschrieb und Brunnenmeister Pflichtenheft	5'000.-	

7	1-4 Jahre	Sanierung Reservoir Hinterberg	300'000.-	
8	1-4 Jahre	Konkretisierung Planung 2. Standbein	unbekannt	
9	1-4 Jahre	Systemtrennung Tränkebecken Roggen	-	
10	1-4 Jahre	Vertrag Bürgergemeinde / Einwohnergemeinde Oensingen	-	
11	1-4 Jahre	Brunnen mit «kein Trinkwasser» beschriften	1'000.-	
12	1-4 Jahre	Leistungsvergrößerung Äussere Klusstrasse	67'500.-	Vor Einbau Deckbelag Äussere Klusstrasse
13	1-4 Jahre	Leitungsausbau Ausserbergstrasse / Vogelherdstrasse	164'575.-	
14	1-4 Jahre	Ringschluss Siedlungsstrasse / Schachenstrasse	38'115.-	

Ausbauten 2. Priorität (5 – 10 Jahre)

15	5-10 Jahre	Leitungsersatz Transportleitung Dünnerstrasse	XXX	
16	5-10 Jahre	Leitungsersatz Transportleitung Hauptstrasse – Reservoir	1'660'605.-	
17	5-10 Jahre	Ringschluss Ausserbergstrasse	54'920.-	
18	5-10 Jahre	Leistungsvergrößerung Wolfackerweg	112'255.-	

Massnahmen ausserhalb Dringlichkeitsprogramm

19	Ausserhalb Dringlichkeit	Leitungsersatz Lehnrütiweg / Hirsackerstrasse	138'150.-	
20	Ausserhalb Dringlichkeit	Leistungsvergrößerung Gewerbezone Lehnrüti	53'125.-	
21	Ausserhalb Dringlichkeit	Leitungsersatz Nordrinstrasse (Bourquin)	243'600.-	
22	Ausserhalb Dringlichkeit	Leitungsersatz Bahnhofunterführung	Unbekannt	In Absprache mit der Sanierung Bahnhofunterführung
23	Ausserhalb Dringlichkeit	Leitungsersatz Leuenbachstrasse	81'900.-	
24	Ausserhalb Dringlichkeit	Leitungsersatz Schachenstrasse	173'600.-	
25	Ausserhalb Dringlichkeit	Leitungsersatz Bubenrainstrasse	171'450.-	
26	Ausserhalb Dringlichkeit	Leitungsersatz Mühlefeldstrasse	81'850.-	
27	Ausserhalb Dringlichkeit	Leitungsersatz Schlossstrasse	130'000.-	
28	Ausserhalb Dringlichkeit	Leitungsersatz Höhenweg	97'600.-	
29	Ausserhalb Dringlichkeit	Leitungsersatz Sonnhaldenweg	76'560.-	
30	Ausserhalb Dringlichkeit	Leitungsersatz Römerstrasse	182'200.-	
31	Ausserhalb Dringlichkeit	Leitungsersatz Jurastrasse / Bifangweg	unbekannt	In Absprache mit dem Projekt Jurastrasse / Bifangweg
32	Ausserhalb Dringlichkeit	Umhängen der Brunnen	unbekannt	
33	Ausserhalb Dringlichkeit	Ringschluss Klusstrasse	141'600.-	
34	Ausserhalb Dringlichkeit	Diverse neue Hydranten	25'000.-	

Die Liste ist noch nicht ganz vollständig und muss, was die Kosten anbelangt, nochmals angepasst werden.

An der Werkkommissionssitzung vom 6. Mai 2020 wurde die GWP von BSB + Partner vorgestellt und anschliessend beraten. Die Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) wurde von der Werkkommission einstimmig an den Gemeinderat mit der Empfehlung zur Verabschiedung zur Vorprüfung verabschiedet.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) vom 20. März 2020 soll dem Amt für Umwelt (AfU) zur Vorprüfung eingereicht werden.

4. Erwägungen

Die Frage von Dirk Weber, warum keine Stahlrohre mehr verwendet werden, obwohl sie von der Hygiene her sicher besser wären, beantwortet der Leiter Bau wie folgt. Für die Verwendung von Kunststoffrohren sprechen schlagende Argumente. Einerseits ist das Kunststoffrohr viel günstiger. Je grösser der Durchmesser des Rohrs wird, umso mehr gleichen sich allerdings die Preise an. Bei ganz grossen Durchmessern wird das Stahlrohr sogar günstiger. Die letzten verwendeten Leitungen im Gussbereich sind innen ebenfalls beschichtet. Im Weiteren ist das Kunststoffrohr einfacher zum Verbauen. In Bezug auf die Trinkwasserqualität bestehen x Abhandlungen darüber, welches Rohr sich nun besser eignet. Die Trinkwasserqualität wird regelmässig überprüft. Bisher konnte noch nie eine Qualitätsminderung festgestellt werden, trotz steigendem Kunststoffanteil. Die heutigen Hausanschlüsse werden nur noch mit Kunststoffrohren realisiert. Eine Alternative könnte das sogenannte blaue Rohr der Firma Hagenbucher, welche in der Zwischenzeit von der Von Roll übernommen wurde, bilden.

Die Feststellung von Dirk Weber, dass der Bericht teilweise nicht aktuell ist, wird vom Leiter Bau bestätigt. Er habe heute einen aktualisierten Bericht erhalten, der aber immer noch gewisse falsche Angaben enthalte, wie z.B. das Reservoir Hinterberg, für dessen Sanierung 330'000 Franken erwähnt werden. Der Bericht könne aber trotzdem zur Genehmigung eingereicht werden, um den ganzen Prozess nicht zu bremsen.

Der Gemeindepräsident möchte wissen, wie weit die Arbeiten in Bezug auf das Generelle Entwässerungsprojekt (GEP) fortgeschritten sind. Gemäss Leiter Bau wurden alle Leitungen in Oensingen gespült und Kanalfernsehaufnahmen gemacht. Das Büro BSB kann nun mit der Bearbeitung des GEP beginnen, resp. werde nächstes Jahr intensiv daran arbeiten. Zuerst habe man allerdings eine Bestandsaufnahme machen müssen. Der Leiter Bau ist zuversichtlich, dass auch das GEP im nächsten Jahr zur Vorprüfung eingereicht werden kann.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Revision Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) vom 20. März 2020 ist dem Amt für Umwelt (AfU) zur Vorprüfung einzureichen.
- 5.2 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- Amt für Umwelt, Theo Schöni, Greibenhof, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
- BSB + Partner Ingenieure und Planer, Rolf Riechsteiner, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Akten

Gestaltungsplan Leuenfeld Süd - Teil West; Verabschiedung zur kantonalen Vorprüfung

Geschäftseigner Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau
Entscheidungsgrundlagen Gestaltungsplan und Raumplanungsbericht vom 13. November 2020
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat ist die oberste Planungsbehörde und gemäss § 23 der Gemeindeordnung zuständig für die raumplanerische Entwicklung der Gemeinde.

2. Sachverhalt

Der Gestaltungsplan Leuenfeld Süd - Teil West wurde gemäss dem Vorprüfungsbericht des Amts für Raumplanung (ARP) vom 11. Mai 2018 überarbeitet und das Richtprojekt in Zusammenarbeit mit der Gemeindebehörde angepasst. Der Gestaltungsplan und das Richtprojekt richten sich nach den planerischen Grundsätzen aus der Planung Entwicklungsgebiet Oensingen West.



Ausgangslage

2003 wurden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung – mittels kooperativem Planungsprozess – drei interdisziplinär zusammengestellte Planungsteams ausgewählt, die eine Strategie für das Gebiet Leuenfeld entwickelten.

Die Schmid Immobilien AG hat anschliessend die Grundstücke Leuenfeld weitgehend erworben.

Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen (u.a. raumplanerische Grundsätze, Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde, Angebot und Nachfrage) wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde eine neue Vision für das Gebiet Leuenfeld entwickelt.

Auf dieser Grundlage erfolgte die erste raumplanerische Umsetzung mit dem Gestaltungsplan "Wohnpark Leuenfeld".

Anschliessend folgte der Gestaltungsplan "Leuenfeld Süd – Teil Ost". Mit dem nun vorliegenden Gestaltungsplan "Leuenfeld Süd – Teil West" wird ein weiteres Puzzleteil der Gebietsentwicklung Leuenfeld geschlossen.

Der Gestaltungsplan "Leuenfeld Süd – Teil West" beinhaltet alle raum- und rechtsrelevanten Planungsthemen und ist die Basis für eine qualitativ hochwertige, marktorientierte Umsetzung des Richtprojekts und ermöglicht eine hohe Projektierungs- und Realisierungssicherheit.

Perimeter

Der Gestaltungsplanperimeter "Leuenfeld Süd – Teil West" bildet die Fortsetzung der Überbauung Leuenfeld. Das Areal wird im Osten durch die Von Roll-Strasse, im Süden durch die Solothurnstrasse und im Westen durch die Lehngasse begrenzt.

Die Perimeterfläche des Gestaltungsplans "Leuenfeld Süd – Teil West" misst 19'692 m².



Luftbild Areal Gestaltungsplanperimeter "Leuenfeld Süd – Teil West"

Zielsetzung für den Gestaltungsplan

Für den Gestaltungsplan "Leuenfeld Süd – Teil West" gelten die folgenden grundsätzlichen Anforderungen:

- Festlegung angemessener baulicher Dichte
- hohe städtebauliche, architektonische sowie sozialräumliche Qualität der Bebauung "Leuenfeld Süd – Teil West"
- differenzierte Gebäudeabwicklung mit Höhenstaffelung
- hohe Qualität des Freiraums mit ökologisch wertvoller Begrünung
- hohe Wohn- und Arbeitsplatzqualität
- attraktiver Quartiereingang entlang der Von Roll-Strasse
- effiziente Erschliessungs- und Parkierungslösung
- nachhaltige und effiziente Energiegewinnung und -nutzung
- Berücksichtigung von Umwelteinflüssen, insbesondere Lärm ab der Solothurnstrasse
- Abstimmung der Projektierung mit den Vorhaben und den Schnittstellen auf den benachbarten Parzellen, insb. entlang der Solothurnstrasse

Bauzonenplan

Das Gestaltungsplangebiet liegt in der fünfgeschossigen Geschäftszone mit Gestaltungsplanpflicht. Die Grundnutzung erlaubt Bauten mit öffentlichen Nutzungen, Geschäfts- und Wohnbauten sowie Laden-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit bis zu fünf Vollgeschossen. Mässig störende Betriebe sind zulässig. Umliegend befindet sich mit dem Areal "Leuenfeld Süd – Teil Ost" eine viergeschossige Geschäftszone, eine Wohnzone am Hang sowie eine dreigeschossige Wohnzone mit einer Lärmempfindlichkeit Aufstufung. Nördlich des Areals befindet sich die Wohnzone Leuenfeld.



	Geschäftszone 4-geschossig		Gestaltungsplanpflicht		Geschäftszone 5-geschossig
	Wohnzone am Hang		Geschäftszone 3-geschossig		Lärmempfindlichkeit Aufstufung

Erschliessung

ÖV-Erschliessungsgüte

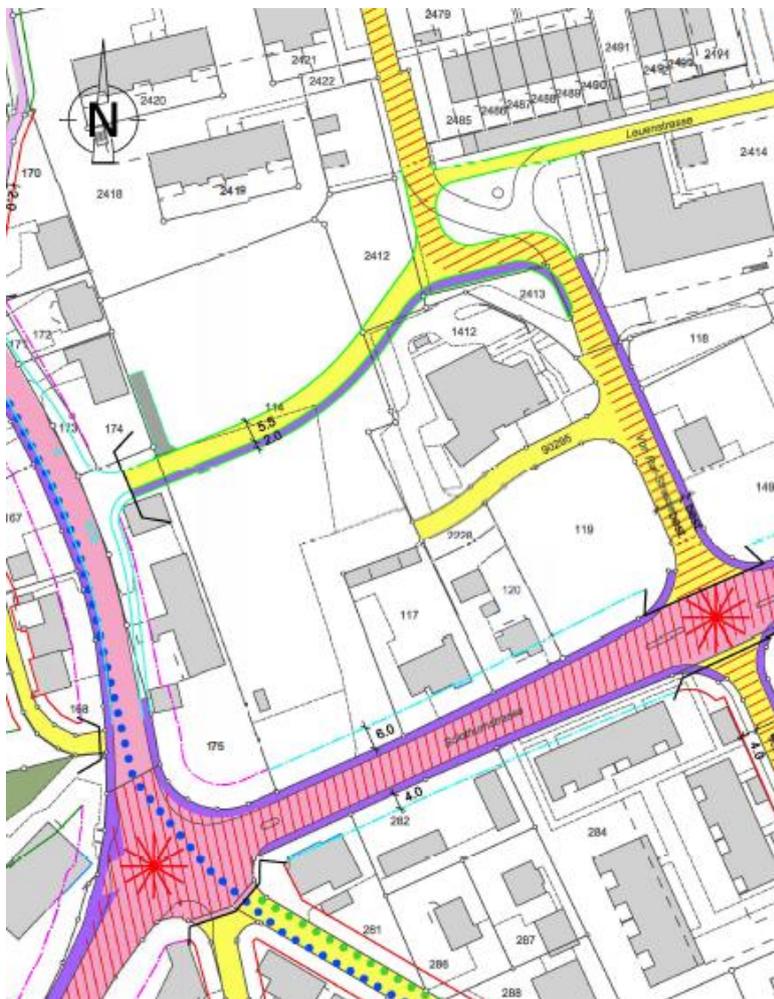
Für den Planungsperimeter gilt die ÖV-Güteklasse C. Das Areal "Leuenfeld Süd – Teil West" liegt rund 300 m Luftlinie vom Bahnhof Oensingen entfernt und ist mit den Buslinien 124 und 125 über die Stationen Lehnfeld und Rondo erreichbar

Die Erreichbarkeit des Areals "Leuenfeld Süd – Teil West" ist gut. Die innere Siedlungsentwicklung an zentralen Orten entspricht den Vorgaben des Raumplanungsgesetzes und des kantonalen Richtplans.

Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassierung

Mit der Ortsplanung der Gemeinde Oensingen wurde auch der Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassierung revidiert. Entlang der Solothurnstrasse ist eine Spezialbaulinie des Kantons Solothurn festgelegt. Sie erzeugt einen Strassenabstand von 6.00 m. Der Strassenabstand gegenüber der Kantonsstrasse wird im gesamten Perimeter eingehalten.

Für den Strassenabschnitt zwischen der Von Roll-Strasse und der Lehngasse gibt es ein Vorprojekt von BSB + Partner Ingenieure und Planer. Dieses weist ein Normalprofil mit einer Fahrbahnbreite von 5.50 m (je 2.75 m) sowie ein einseitiges Trottoir von 2.00 m auf. Vorgesehen ist Geschwindigkeitstempo 30. Im Bereich Leuenplatz sind zwei Busstationen vorgesehen. Ab dieser Strasse erfolgt die Zu- und Wegfahrt zur Tiefgarage Teil West.



Auflageplan revidierter Strassen- und Baulinienplan BSB + Partner Ingenieure und Planer vom 12. April 2019

Energie

Das Projekt muss den Anforderungen an das kantonale Energiegesetz (EnG) und die kantonale Verordnung zum Energiegesetz (EnVSO) entsprechen.

Gemäss dem Zonenreglement der Gemeinde Oensingen, Anhang III, Pflichtenheft für Gestaltungspläne, ist für das Planungsgebiet ein Energiekonzept zu erarbeiten, dass die optimale Nutzung von erneuerbaren Energien aufzeigt (z.B. Anschluss an Fernwärmenetz). Das Projekt "Leuenfeld Süd – Teil West" wird an das Fernwärmenetz des Wärmeverbunds von AEK Energie AG und der Gemeinde Oensingen angeschlossen.

Zivilschutzplätze

Die eidgenössische Zivilschutzverordnung (ZSV) schreibt vor, dass für Wohnhäuser mit mehr als 38 Zimmer zwei Schutzplätze pro drei Zimmer zu erstellen sind. Bei den total 280 Zimmern gemäss Richtprojekt müssen 187 Schutzplätze realisiert werden. Das ergibt ca. vier Schutzräume mit je 45-50 Schutzplätzen. Die Schutzräume werden im Bauprojekt detailliert aufgezeigt.

Städtebauliches Konzept

Im Rahmen zweier Workshops mit Kanton, Gemeinde, Fachplanern und Baukommission unter der Leitung von Stadtplaner Pierre Feddersen, als Beauftragter der Gemeinde, wurde vorliegendes Konzept erarbeitet.

Im Süd-West-Ecken des Leuenfelds entlang der Solothurnstrasse und Lehngasse ist ein stimmiger Wohnpark geplant in Auflösung der orthogonalen Struktur des nördlichen Leuenfelds.

Die ringförmige Anordnung der polygonalen Baukörper mit vier bis sieben Geschossen bilden einen grosszügigen Hof als Begegnungszone mit Mehrzweckraum für alle Bewohnenden.

Mit dieser Anordnung wird das bestehende Gebäude im Perimetergebiet A2 integriert und könnte bei einem eventuellen Ersatzneubau durch ein formgleiches Gebäude analog der neuen Überbauung abgelöst werden und den Aussenraum abrunden sowie aufwerten.

Das Gebäude K1 an der Kreuzung Solothurnstrasse / von Rollstrasse ist als einziges siebengeschossig und bildet mit dem geplanten, ebenfalls siebengeschossigen Gebäude Rondo, diagonal über der Kreuzung liegend, eine Art Tor und Akzent als Eingang zum Leuenfeld und als Abzweiger zum Bahnhof.

Der Wohnparkgedanke wird auch durch die differenzierte Höhe der Gebäude und auch durch die aufgelockerte weiche Strassenfronten unterstützt und verstärkt.

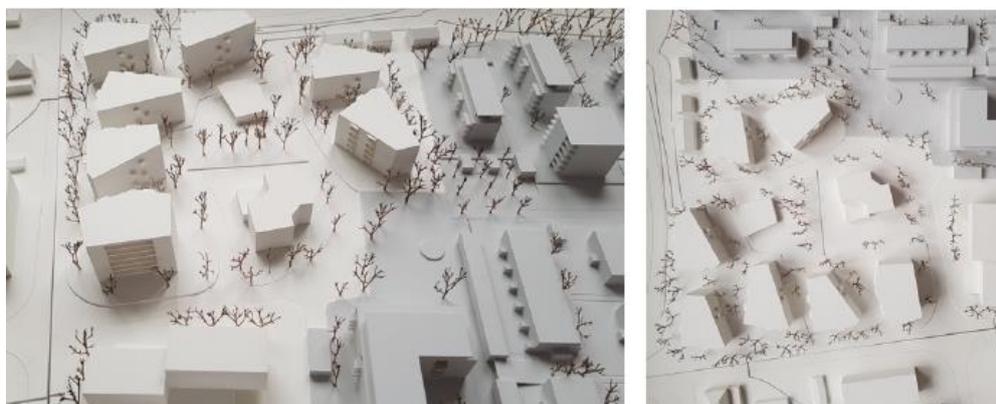
Die bestehenden Bäume der Perimetergrenze entlang sollen möglichst erhalten bleiben und die fließenden Aussenräume sowie der Platz werden mit Bäumen bepflanzt.



Im Gestaltungsplangebiet Leuenfeld "Süd – Teil West" ist vorwiegend Wohnen im Park vorgesehen. Insgesamt sind 121 Wohnungen geplant. Diese sind als 2.5- bis 5.5-Zimmer-Wohnungen und Atelierwohnungen geplant. Im Erdgeschoss K1 sind in Richtung Von Roll-Strasse publikumsorientierte Nutzungen vorgesehen. Im K7 ist ein Kindergarten/Kindertagesstätte denkbar. Der Wohnungs- und Nutzungsmix kann sich im Rahmen der Bauprojektierung noch verändern.

In den Baubereichen K1 bis K5 sind zwei fünfgeschossige Bauten, zwei sechsgeschossige Bauten und ein siebengeschossiger Baukörper (K1) möglich, im Baubereich K6 ist ein viergeschossiger und im Baubereich K7 ein fünfgeschossiger Baukörper, jeweils ohne Attika, geplant.

Mit der ringförmigen Anordnung der Gebäude, unter Einbezug des bestehenden Gebäudes auf dem Grundstück 1412, entsteht ein parkähnlicher Innenhof mit einem Gemeinschaftsraum für alle Bewohnenden. Hier befindet sich auch ein Veloraum, die zentrale Entsorgung für die gesamte Überbauung sowie die Tiefgarageneinfahrt.



Modellfotos Richtprojekt K

Parkierung / Verkehrsaufkommen

Die Ermittlung des massgeblichen Parkfeldbedarfs gemäss VSS-Norm 40 281 mit einem Normbedarf von einem Bewohnerparkfeld pro Wohnung und 0.1 Besucherparkfeld pro Wohnung ergibt für das Projekt K eine maximale Anzahl von 133 Parkfeldern. Dazu kommt ein Parkfeld für die Firma BSB + Partner Ingenieure und Planer als Realersatz / Besitzstandsgarantie sowie acht zusätzliche Parkfelder für die Firma BSB + Partner Ingenieure und Planer, für welche eine Nutzungsvereinbarung besteht. Insgesamt geplant sind 118 Parkfelder in der Tiefgarage und 23 Parkfelder im Aussenraum (davon neun Parkfelder für die Firma BSB + Partner Ingenieure und Planer). Die oberirdischen Besucher- / Kunden- / Beschäftigtenparkplätze werden zum einen direkt von der neuen Erschliessungstrasse her erschlossen, zum anderen im Osten von der bestehenden Stichstrasse.

Für die Berechnung des Verkehrsaufkommens wurden nur die neu zu erstellenden Parkfelder berücksichtigt. Insgesamt sind dies 188 Parkfelder in der Tiefgarage und 22 Parkfelder im Aussenraum (Ein Parkfeld der Firma BSB + Partner Ingenieure und Planer wird lediglich von der Parzelle 1412 auf die Parzelle 114 verschoben und ist somit nicht relevant für den Mehrverkehr).

Das Verkehrsaufkommen während den massgebenden Abendspitzenstunden (ASP) wird bei den geplanten Parkfeldern und Nutzungen mit 65 - 77 Fahrten in der ASP abgeschätzt. Die Leistungsfähigkeit des Strassennetzes wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Anzahl Veloabstellplätze werden anhand der VSS Norm 40 065 ermittelt. Anhand der geplanten Nutzungseinheiten im Richtprojekt beträgt der Normbedarf 280 Veloabstellplätze, davon ca. 30% als Kurzzeit- und 70% als Langzeitabstellplätze. Projektiert sind Kurzzeitabstellplätze im Aussenraum bei den jeweiligen Hauseingängen sowie ein Veloraum im Mehrzweckgebäude. Die übrigen Veloabstellplätze werden im Untergeschoss angeordnet und sind über die Tiefgarageneinfahrt zugänglich.

Leuenplatz

Der bereits bestehende Leuenplatz soll umgestaltet und durch eine Bushaltestelle ergänzt werden. Die eigentliche Platzfläche um den Brunnen soll aufgewertet werden. Die Gestaltung des Platzes obliegt hier der Gemeinde.

Umgebungsgestaltung Baufeld K

Die Aussenräume der Baufelder K sind als grosszügiger Wohnpark mit vielen Bäumen konzipiert. Im Zentrum der Bebauung liegt das Gemeinschaftsgebäude mit Mehrzweckraum. Der angrenzende Platz mit den seitlich angeordneten Spielbereichen betont die gemeinschaftliche Nutzung der Siedlungsmitte. Von dieser aus sind die Gebäude über verspielte Wege direkt erschlossen. Die Zugangswege werden begleitet von bepflanzten Bereichen mit vielfältigen Mischstaudenpflanzungen, welche Akzente setzen und das ganze Jahr einen gartenhaften Eindruck vermitteln. Dezentral an diesen Wegen befinden sich jeweils Spielbereiche für Kleinkinder. Die Gebäude werden umflossen von einer parkartigen Umgebungsgestaltung mit ausgedehnten Rasenflächen und einem lockeren Baumbestand mit Hochstamm-bäumen wie Zerreichen, Gleditschie, Kastanie, Birken, Zürgelbaum. Den umgebenden Strassen folgt ein umlaufendes Band mit Blumenwiesenflächen. In diesen sind Baumgruppen aus einheimischen Solitär-bäumen wie Bergahorn, Hainbuche, Rotbuche, Birken, Silberweiden angeordnet.

Auf der Ostseite des Baubereichs K1 wird ein offener, attraktiver Vorplatzbereich zur von Rollstrasse erstellt. Die Möblierung und Begrünung des Platzes soll in Abhängigkeit mit der Erdgeschossnutzung genauer definiert werden.



Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Gestützt auf § 44 ff des Planungs- und Baugesetzes des Kanton Solothurn (PBG) und auf das Zonenreglement der Gemeinde Oensingen erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Oensingen den Gestaltungsplan "Leuenfeld Süd - Teil West" mit den folgenden Sonderbauvorschriften:

Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 5 SBV)

Der Gestaltungsplan "Leuenfeld Süd - Teil West" sichert die Rechtsgrundlage für die Realisierung von Neubauten mit Wohn- und Arbeitsnutzungen.

Der Gestaltungsplan gilt für den im Situationsplan 1:500 gekennzeichneten Perimeter. Der Gestaltungsplanperimeter weist eine Fläche von 19'692 m² auf.

Die Ausnutzungen für den Gestaltungsplan "Leuenfeld Süd – Teil West" betragen ohne Perimetergebiet A1, A2 und Strassenflächen:

- Perimeterfläche: 12'758 m²
- Geschossflächenziffer oberirdisch: Max. 1.25 (max. 15'948 m² GF)
- Geschossfläche unterirdisch: Max. 0.80
- Grünflächenziffer: Min. 0.45

In den im Situationsplan gekennzeichneten Bereichen Perimetergebiet A1 und A2 gilt die Regelbauweise gemäss Zonenreglement der Gemeinde Oensingen.

Nutzung und Baubereiche (Art. 6 – 11 SBV)

In den Baubereichen K1 bis K7 sind die folgenden nur mässig störenden Nutzungen zulässig:

- Wohn- und Dienstleistungsnutzungen
- gemischte Wohn- und Arbeitseinheiten z.B. Atelier
- Kindergarten und Kindertagesstätte

Im Baubereich K1 sind in dem gegen die Von Roll-Strasse ausgerichteten Erdgeschoss publikumsorientierte Nutzungen oder Gewerbebetriebe vorzusehen.

Die Grenzabstände sind durch die Baubereiche gemäss § 33^{ter} KBV im Situationsplan bestimmt.

Die Gebäudeabstände innerhalb des Perimeters betragen mindestens 11.00 m.

Für die im Situationsplan festgelegten Baubereiche gelten folgende Vorschriften für Hochbauten:

Baubereiche	VG	max. Höhenkote in m.ü.M. (OK Dachkonstruktion)	Max. Geschossfläche oberirdisch
K1	7	485.5	2'951 m ²
K2	6	482.5	2'370 m ²
K3	5	480.0	2'170 m ²
K4	5	480.0	1'974 m ²
K5	6	483.5	2'528 m ²
K6	4	477.0	1'580 m ²
K7	5	480.5	2'107 m ²
MZR	1	469.5	268 m ²
Total			15'948 m²

Der Gemeinderat kann gestatten, dass die Geschossfläche zwischen den Baubereichen verschoben wird, wobei die Geschossfläche eines Baubereichs dabei um höchstens 10% erhöht werden darf.

Im Baubereich K1 ist das gegen die Von Roll-Strasse ausgerichtete Erdgeschoss mit einer Richtgeschosshöhe von ca. 4.00 m auszubilden.

Technische Aufbauten und Anlagen (z.B. Kamine, Liftschächte, Hausinstallationen) dürfen die max. Höhenkote gemäss Abs. 1 überschreiten, sind jedoch auf das Minimum zu beschränken. Anlagen für die Energiegewinnungen (u.a. Sonnenkollektoren) dürfen die max. Höhenkote gemäss Abs. 1 um max. 1 m überschreiten. Der Abstand zur Fassade hat mindestens 2 m zu betragen.

Im Baubereich MZR ist ein Mehrzweckraum für die Bewohnenden des Gestaltungsplangebiets, Containerräume, ein Veloraum o.ä. sowie die Tiefgarageneinfahrt zu realisieren.

Vorspringende Gebäudeteile sind über die Baubereiche hinaus zulässig. Überdachungen der Hauseingänge und die darüber liegenden Balkone dürfen bis 3.0 m, alle übrigen Balkone dürfen bis 1.0 m über die Baubereiche hinausragen.

Die Etappierung der Überbauung ist frei.

Unterirdische Bauten (Parkierung/Keller u.ä.) können im gesamten Perimeterbereich realisiert werden, wobei die unterirdische Geschossflächenziffer von 0.80 nicht überschritten werden darf.

Gestaltung (Art. 12 – 15 SBV)

Für die Gestaltung im Gestaltungsplanperimeter gilt folgender Grundsatz: Alle Bauten und Anlagen sowie die Umgebung sind so zu gestalten, dass hinsichtlich Anordnung, Massstäblichkeit, Formensprache, Gliederung, Material- und Farbwahl und ökologischem Wert eine gute Gesamtwirkung und hohe Qualität entsteht.

Sozialräumliche Aspekte wie insbesondere eine alltagsgerechte Nutzungsqualität, Behaglichkeit und Sicherheit im Innen- und Aussenraum, Sichtbezüge, akustischer Komfort, Begegnungsmöglichkeiten, Rückzugsmöglichkeiten und Privacy, flexible Nutzungsformen, eine gute Orientierung und Zugänglichkeit generell sind im ganzen Gestaltungsplanperimeter zu berücksichtigen.

Die Baubereiche K1 bis K7 sind gesamthaft als zusammenhängend erscheinende Gebäudegruppe zu realisieren.

Die Übergänge zum öffentlichen Strassenraum sind mit den Absichten der Gemeinde und des Kantons bzw. der zuständigen Behörde abzustimmen.

In den Baubereichen K1 bis K7 sind nur Flachdächer zulässig. In dem Baubereich MZR ist die Dachform frei.

Die Dachflächen sind möglichst vollständig extensiv zu begrünen. Davon ausgenommen sind Flächen für technische Aufbauten und Anlagen zur Energiegewinnung.

Dachterrassen sind in den Baubereichen K1-K7 und im Baubereich MZR über die maximal zulässige Anzahl Vollgeschosse bzw. Höhenkote gemäss Art. 8 Abs. 1 nicht gestattet.

Für die Fassaden ist ein einheitliches Konzept vorzusehen.

Gegen die Solothurnstrasse, Von Roll-Strasse und Lehngasse hin orientierte Fassaden sind zum Zweck einer guten Adressbildung repräsentativ zu gestalten.

Für Reklamen und Firmenbeschriftungen ist ein einheitliches Konzept zu erarbeiten. Das Beschriftungs- und Reklamekonzept ist zusammen mit der Baueingabe zur Prüfung der Gemeinde einzureichen.

Umgebungsgestaltung (Art. 16 - 28 SBV)

Das Richtprojekt Umgebung ist orientierender Bestandteil des Gestaltungsplans "Leuenfeld Süd - Teil West". Abweichungen sind im Baubewilligungsverfahren zulässig, müssen jedoch mindestens eine gleichwertige Qualität aufweisen. Der Gemeinderat kann eine externe Fachperson beauftragen, welche die Qualität der Abweichung überprüft.

Begegnungsräume, Spielflächen und Begrünungsflächen sind in Abstimmung mit dem Richtprojekt Umgebung möglichst zusammenhängend und qualitativ hochwertig zu realisieren.

Die Umgebung ist mit Sitzgelegenheiten, Wasserelementen, Bepflanzungen und mit einer angemessenen Beleuchtung auszustatten. Die genaue Umgebungsgestaltung ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens mit einem durch einen ausgewiesenen Landschaftsarchitekten erarbeiteten Umgebungsplan mit einer detaillierten Umgebungsgestaltung, einem Materialisierungs- und Pflanzkonzept aufzuzeigen.

Für die Gestaltung des Terrains sind die Terrainkoten gemäss Situationsplan massgebend.

Die Terraingestaltung kann +/- 0.50 m von diesen Koten abweichen. Ausnahmen bzw. grössere Abgrabungen sind z.B. für Kellereingänge, Aussentreppen, Notausgänge in Übereinstimmung mit § 63^{bis} Abs. 2 KBV zulässig.

Der Leuenplatz ist attraktiv und mit Aufenthaltsqualität zu gestalten (z.B. Sitzgelegenheiten, Bäume, Brunnen). Die Realisierung obliegt der Gemeinde.

Im Bereich "Gemeinschaftsplatz" ist ein attraktiver Aufenthaltsbereich für die Bewohnenden des Gestaltungsplangebiets im Umfang von mind. 400 m² und mit Sitzmöglichkeiten, Spielbereichen, Bäumen sowie einem Brunnen zu erstellen.

Im Bereich zwischen von Rollstrasse und dem Baubereich K1 ist ein einladender Vorplatz im Sinne eines attraktiven Quartiereingangs zu realisieren. Die Gestaltung ist auf die entsprechende Nutzung abzustimmen. Publikumsorientierte Aussennutzungen sind zulässig.

In dem im Situationsplan gekennzeichneten Bereich "Strassenraumgestaltung" ist die Verkehrsfläche zu einem attraktiven Strassenraum zu gestalten. Die Strassenraumgestaltung wird von Fassade zu Fassade in Abstimmung mit der Gemeinde definiert.

Die Gestaltung der Parzellen 171 und 173 richtet sich nach dem Strassenprojekt des Kantons.

Die Erschliessungs- und Aufenthaltsflächen dienen als siedlungsinterne Fuss- und Velowegverbindung, dem Aufenthalt und als Spielflächen.

Insgesamt sind Spielbereiche von min. 300 m² in Abstimmung mit dem Richtprojekt Umgebung zu erstellen.

Die Spielbereiche S1-S4 stehen den Bewohnenden des Gestaltungsplanperimeters zur Verfügung. Die Gestaltung ist auf die Zielgruppe der Siedlung (Bewohnende/Beschäftigte) auszurichten.

Der Spielbereich S1 ist für Kleinkinder auszubilden.

Die präzise Lage und Gestaltung der Spielbereiche sind im Baubewilligungsverfahren aufzuzeigen.

Es sind standortgerechte Arten zu verwenden. Pflanzen aus der Schwarzen- resp. Watch- Liste von Infoflora sind ausgeschlossen.

Es sind mindestens 25 mittel- und grosskronige, einheimische Laubbäume des Typs A (z.B. Bergahorn, Hainbuche, Rotbuche, Birken, Silberweiden) zu pflanzen, zu unterhalten und bei Bedarf zu ersetzen. Die Mindestgrösse der Bäume des Typs A ist wie folgt definiert: Solitärbaum, Pflanzhöhe mind. 500 bis 700 cm. Die genaue Lage der Bäume ist im Baubewilligungsverfahren aufzuzeigen.

Es sind mindestens 16 mittel- und grosskronige Alleebäume des Typs B (z.B. Birken, Zürgelbaum, Zerreichen, Gleditschie, Kastanie) zu pflanzen, zu unterhalten und bei Bedarf zu ersetzen. Die Mindestgrösse der Bäume des Typs B ist wie folgt definiert: Hochstamm HUB, Pflanzgrösse Stammumfang 25 bis 30 cm. Die genaue Lage der Bäume ist im Baubewilligungsverfahren aufzuzeigen.

Die Erdüberdeckung ist auf die Auswahl der Bäume und deren Wurzelverhalten abzustimmen, es ist in Bereichen mit hochstämmigen Bäumen eine Pflanztiefe von mindestens 0.80 m bis 1.20 m, abhängig von den Baumtypen, erforderlich.

Die Bäume sind gleichzeitig mit der Erstellung der Umgebungsbereiche respektive den angrenzenden Baubereichen zu pflanzen.

Die bestehenden Bäume gemäss Situationsplan sind zu erhalten.

Die Zugangswege zu den Gebäuden K2, K3, K4, K5, K6 und K7 sind wegbegleitend jeweils einseitig mit krautigen Bodendeckern und auf der gegenüberliegenden Seite mit vielfältigen Mischstaudenpflanzungen zu bepflanzen.

Die Randbereiche sind als Blumenwiesen zu erstellen. Die entsprechenden Flächen gemäss Situationsplan sind als Rohbodenflächen ohne Oberboden zu erstellen. Sie sind mit standortgerechtem, einheimischem Saatgut anzusäen.

Die Pflege hat wie folgt zu erfolgen: Im ersten Standjahr drei bis vier Säuberungsschnitte, ab dem zweiten Standjahr zwei Schnitte pro Jahr (ab Mitte Juni erster Schnitt, ab Mitte September zweiter Schnitt).

Die Rasenflächen gemäss Situationsplan sind als Extensivrasen zu erstellen.

Die Pflege hat mittels Rasenschnitten ca. alle drei bis vier Wochen zu erfolgen.

Private Aussenflächen angrenzend an die Erdgeschosswohnungen sind zulässig. Sie sind so in die Umgebungsgestaltung zu integrieren, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird.

Erschliessung, Parkierung und Mobilität (Art. 29 - 36 SBV)

Im Bereich Leuenplatz kann eine Bushaltestelle realisiert werden.

Die Anpassung an der Kantonsstrasse (Lehngasse) wird gemäss Strassenprojekt des Kantons übernommen.

Die Erschliessungsstrasse dient der Erschliessung des Quartiers Leuenfeld inkl. der Erschliessung von Zügelwagen, Notfall-, Entsorgungs- und Anlieferungsfahrzeugen.

Die Zu- und Wegfahrt Tiefgarage ist gemäss dem im Situationsplan bezeichneten Bereich "Zu- und Wegfahrt Tiefgarage" zu erstellen.

Die Tiefgaragen der Baubereiche K1 bis K7 werden unterirdisch miteinander verbunden. Die genaue Lage ist im Baubewilligungsverfahren aufzuzeigen

Pro Wohnung darf ein Parkfeld und 0.1 Besucherparkfeld realisiert werden.

Alle Parkfelder unter Ausnahme von max. 23 oberirdischen Kunden-, Besucher- und Beschäftigtenparkfelder gemäss Situationsplan sind in der Tiefgarage anzuordnen.

Im Rahmen des Baugesuchs ist in einem durch den Gemeinderat zu bewilligenden Verkehrsmanagementkonzept aufzuzeigen, wie die Mobilität aller Nutzergruppen (Beschäftigte, Bewohner, Besucher, Kunden) zu ihrem räumlichen Umfeld zu organisieren und zu bewältigen sind. Die Grundeigentümerschaft erarbeitet das Verkehrsmanagementkonzept und stellt dessen Umsetzung sicher.

Das Verkehrsmangementkonzept enthält die folgenden Punkte:

- Ziel, Zweck, Zuständigkeit
- Präzisierung der Anzahl Parkplätze für die einzelnen Nutzergruppen
- Projektbeschreibung mit wichtigsten Eckdaten (Nutzungen, Herleitung der Anzahl Autoparkfelder und Veloabstellplätze, ÖV- und Velo- bzw. Fussverkehrs-Anbindung, Ziele und Quellen des erwarteten Verkehrsaufkommens)
- Standorte für Mobility-Fahrzeuge / Carsharing
- Service-, Kommunikations- und Informationsmassnahmen
- Standorte für Ladestationen für Elektrofahrzeuge
- Doppelnutzung der Parkfelder (Bewohner/Beschäftigte/Besucher/Kunden)

In den Bereichen "Parkierungsflächen Kunden / Besucher / Beschäftigte" sind Parkfelder für Besucher, Kunden und Beschäftigte der Baubereiche K1 bis K7 und des Perimetergebiets A2 zu realisieren.

Im Bereich P1 sind 8 Parkfelder tagsüber während den Arbeitszeiten für das Perimetergebiet A2 zur Verfügung zu stellen. Ausserhalb der Arbeitszeiten dürfen diese von Besuchern, Kunden und Beschäftigten der Baubereiche K1 bis K7 genutzt werden.

Im Bereich P2 ist ein Parkfeld für das Perimetergebiet A2 als Realersatz zu erstellen.

Die Fuss- und Radwege gemäss Situationsplan dienen der Erschliessung für die Fussgänger und Velofahrer. Sicherheitsaspekte, Sichtbezüge, eine gute Beleuchtung und eine gute Auffindbarkeit und Orientierung sind zu gewährleisten.

Die genaue Lage ist im Baugesuch aufzuzeigen.

Die Anzahl und die Gestaltung der Veloabstellplätze richtet sich nach der VSS Norm 40 065. Die genaue Anzahl und Lage der Veloabstellplätze ist auf die Nutzung abzustimmen und im Baugesuch aufzuzeigen.

Von der geforderten Anzahl Veloabstellplätze sind in den Bereichen der Hauseingänge gemäss Situationsplan je mindestens fünf Veloabstellplätze zu realisieren. Gedeckte Veloräume sind im Baubereich MZR zu realisieren. Alle weiteren Veloabstellplätze können im Untergeschoss realisiert werden.

Die abschliessbaren Veloräume sind mit Elektroanschluss zu erstellen. Zu den Räumen sind nutzertaugliche Zugänge zu gewährleisten.

Es sind ausreichend Abstellflächen für Kinderwagen und Veloanhänger in der Nähe der Treppenhäuser anzuordnen.

Für Motorräder und Roller sind ausreichend Parkfelder vorzusehen.

Umwelt (Art. 37 – 38 SBV)

Die Lärmschutz-Anforderungen für den Gestaltungsplan "Leuenfeld Süd - Teil West" richten sich nach Art. 31 LSV (Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten).

Für lärmempfindlich genutzte Räume in Wohnungen gelten die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe ES III tagsüber von 65 dB(A) und nachts von 55 dB(A).

Für lärmempfindlich genutzte Räume in Betrieben gelten die um 5 dB(A) erhöhten Immissionsgrenzwerte der ES III von 70 dB(A) tags. In der Nacht gelten keine Grenzwerte.

Erfolgen in einem späteren Verfahren (Änderung Gestaltungsplan oder Baubewilligung) lärmrelevante Änderungen von dem im Lärm-Gutachten vom 10. November 2020 geprüften Lärmquellen, Gebäudeplatzierungen und Grundrissen, so ist mit einem Lärmschutz-Nachweis sicherzustellen, dass ein gleichwertiger Lärmschutz sowie die Einhaltung der geforderten Belastungsgrenzwerte gewährleistet ist.

Für die Wärmeerzeugung ist die Bebauung an das Fernwärmenetz (AEK) anzuschliessen.

Neubauten haben eine effiziente und ökologisch ausgerichtete Energieversorgung aufzuweisen. Sie sind so zu erstellen, dass sie der jeweils gültigen Energieverordnung (EnVSO) entsprechen.

Ver- und Entsorgung (Art. 39 – 41 SBV)

An den im Situationsplan gekennzeichneten Standorten sind eine Unterflur-Wertstoff-Sammelstelle und Container-Räume einzurichten. Die Gemeinde kann zudem eine Quartiersammelstelle innerhalb des Perimeters in Absprache mit der Grundeigentümerschaft errichten.

Das Ver- und Entsorgungskonzept auf Stufe Gestaltungsplan setzt die generellen Umsetzungsmassnahmen für den Gestaltungsplan "Leuenfeld Süd – Teil West" fest. Dieses ist im Rahmen der Baugesuche zu präzisieren.

Das anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern und die Flachdächer sind retentionswirksam auszubilden. Die im Situationsplan gekennzeichneten Stellen für Retentionsanlagen dürfen in der Anzahl und Lage verändert werden.

Niederschlagswasser von Wegen und Plätzen ist nach Möglichkeit über die Schulter zu entwässern.

Die Entwässerung des Leuenplatzes und der Erschliessungsstrassen liegt in der Kompetenz der Gemeinde.

Die Grundstücke GB Oensingen Nrn. 114, 2413 und 2415 sind im kantonalen Kataster der belasteten Standorte (KbS) verzeichnet. Es handelt sich um die Standorte 22.080.0112B und 22.080.142B, welche im KbS als belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig, bzw. belastet ohne Untersuchungsbedarf eingestuft sind.

Gestützt auf Art. 3 Altlastenverordnung (AltIV; SR 814.680) und § 136 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; GS 712.15) ist der Standort vor Erteilung der Baubewilligung auf Schadstoffe zu untersuchen und ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Das Amt für Umwelt beurteilt die Untersuchungsergebnisse und genehmigt das Entsorgungskonzept.

Hindernisfreies Bauen (Art. 42 SBV)

Das behindertengerechte Bauen richtet sich nach dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes BehiG und dessen Ausführungsvorschriften sowie nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts. Neue Bauten und Anlagen sind nach der Norm SIA 500 Hindernisfreie Bauten hindernisfrei zu erstellen. Für die behindertengängigen Wege, Gänge und Zirkulationsflächen wird generell die Norm SIA 500, Ausgabe 2009 oder deren Aktualisierungen, angewendet.

Die Hauszugänge und die Zugänge zu den Spielbereichen sind behindertengerecht zu erstellen.

Von der Tiefgarage ist eine behindertengängige Erschliessung der weiteren Geschosse zu gewährleisten.

Schlussbestimmung (Art. 43 – 44 SBV)

Die Baubehörde kann Abweichungen vom Gestaltungsplan und einzelnen Bestimmungen der Sonderbauvorschriften genehmigen, sofern die Zielsetzung des Gestaltungsplans dadurch nicht infrage gestellt wird und die öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen gewahrt bleiben.

Der Gemeinderat kann bei nachweislich technischen Umsetzungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der UG-Disposition und Retention punktuelle Verschiebungen der Baubereiche bis zu 1.0 m genehmigen, solange die Geschossfläche gemäss Art. 8 Abs. 1 und die im Situationsplan festgelegten Grenzabstände gegenüber nicht im Gestaltungsplan einbezogenen Parzellen nicht überschritten werden.

Der Gestaltungsplan (Situationsplan und Sonderbauvorschriften) tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Würdigung Gestaltungsplan

In einem mehrstufigen Prozess haben die Grundeigentümerin und die beauftragten Planer in Abstimmung mit der Gemeinde eine der Situation angemessenen Bebauung entwickelt und fortlaufend gestalterisch optimiert. Der Gestaltungsplan "Leuenfeld Süd – Teil West" schafft die Voraussetzungen für die Entstehung einer städtebaulich und architektonisch attraktiven Bebauung des Areals "Leuenfeld Süd – Teil West", einer hohen Qualität des Freiraums und der Begegnungsräume, einer hohen Wohn- und Arbeitsplatzqualität und der Erfüllung von Auflagen der Umweltgesetzgebung.

Die Grundeigentümerin sowie die Planverfasser sind überzeugt, mit dem Gestaltungsplan "Leuenfeld Süd – Teil West" ein flexibles Planungsinstrument erstellt zu haben, das eine qualitätsvolle und angemessene Umsetzung des Richtprojekts "Leuenfeld Süd – Teil West" ermöglicht und die Bebauung Leuenfeld erfolgreich weiterführt.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gestaltungsplan "Leuenfeld Süd - Teil West" mit Sonderbauvorschriften vom 13. November 2020 sowie der Raumplanungsbericht mit den ergänzenden Unterlagen sollen dem Amt für Raumplanung (ARP) zur Vorprüfung eingereicht werden.

4. Erwägungen

Unter Abwägung der raumplanerischen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekte sind der vorliegende Gestaltungsplan und das richtungsweisende Richtprojekt der Schmid Generalunternehmung AG, Ebikon aus Sicht der Gemeinde Oensingen zu begrüßen.

Die Bau- und Planungskommission hat den Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften an ihrer Sitzung vom 26. November 2020 behandelt und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, diesen zur kantonalen Vorprüfung zu verabschieden.

5. Diskussion

Für den Gemeindepräsidenten geht es hier um ein Vorzeigeprojekt, bei dem es gelang, die Qualität zu sichern. Das Projekt habe am Anfang ganz anders ausgesehen. Durch die verschiedenen Planungsstufen und -verfahren habe dann ein wirklicher Mehrwert für die Gemeinde, aber auch für die Bauherrin und die zukünftigen Bewohnenden erreicht werden können. Die Aufenthaltsqualität habe sich erhöht und bestehende Bäume werden erhalten werden können, was auch ein Gewinn für die Natur darstellt. Das Projekt sehe raumplanerisch, aber auch architektonisch attraktiv aus. Der Gemeindepräsident dankt den Ratsmitgliedern sowie der Bau- und Planungskommission für ihre Unterstützung in der Vorbereitung zu diesem Geschäft.

Auf die entsprechende Frage von Theodor Hafner antwortet der Leiter Bau, dass noch eine Einsprache hängig, resp. diese sistiert sei. Die Erschliessung des Leuenfelds West sei über die Lehngasse geplant. Die bisherige Haltestelle Lehnfeld werde ins Leuenfeld, resp. auf den Leuenplatz, verlegt, wie dies bereits während der Sanierung der Lehngasse gewesen sei. Bei der Gestaltung des Platzes sei die Gemeinde stark involviert, da es sich um ein öffentliches Areal handelt. Auf der Skizze könne man die ungefähre zukünftige Platzgestaltung sehen. Die zukünftige Haltestelle und die Platzgestaltung seien allerdings nicht Gegenstand des vorliegenden Gestaltungsplans.

6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst mit fünf Ja-Stimmen, bei einer Gegenstimme:

- 6.1 Der Gestaltungsplan "Leuenfeld Süd - Teil West" mit Sonderbauvorschriften vom 13. November 2020 sowie der Raumplanungsbericht mit den ergänzenden Unterlagen werden dem Amt für Raumplanung (ARP) zur Vorprüfung eingereicht.
- 6.2 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- Amt für Raumplanung
- Schmid Immobilien AG, Reto Hönger, Neuhaltenring 1, 6030 Ebikon
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Präsident Bau- und Planungskommission
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Akten

Gebührentarif Feuerwehr; Teilrevision

Geschäftseigner Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur
 Entscheidungsgrundlagen
 Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Die Genehmigung des Feuerwehrreglements liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Dazugehörige Verordnungen (Anhänge) werden vom Gemeinderat erlassen.

2. Sachverhalt

Die Feuerwehrkommission hat den Gebührentarif der Feuerwehr (gültig seit 1. Januar 2009) überarbeitet und die Gebühren den Empfehlungen der SGV angepasst. Mit den neuen Gebühren können Mehreinnahmen für die Gemeinde generiert werden.

Synoptische Darstellung Gebührentarif der Feuerwehr

Bisheriger Gebührentarif		Neuer Gebührentarif (Änderungen in rot)	
Gebührentarif der Feuerwehr Oensingen (gültig ab 1. Januar 2009) Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf § 42 Abs. 3 des Feuerwehrreglements beschliesst: Für die Ausleihe von Fahrzeugen, Geräten, Material und die Vermietung des Schulungsraumes sowie für technische Fehlalarme, Verbrauchsmaterial und den ausserhalb des Schadedienstes verlangten Personaleinsatz werden erhoben:		Gebührentarif der Feuerwehr Oensingen (gültig ab 1. Januar 2021) Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf § 42 Abs. 3 des Feuerwehrreglements beschliesst: Für die Ausleihe von Fahrzeugen, Geräten, Material und die Vermietung des Schulungsraumes sowie für technische Fehlalarme, Verbrauchsmaterial und den ausserhalb des Schadedienstes verlangten Personaleinsatz werden erhoben:	
Miete von Fahrzeugen (pro Stunde, ohne Reinigung, Bedienung und Betriebsstoffe)		Miete von Fahrzeugen (pro Einsatz, ohne Reinigung, Bedienung und Treibstoff)	
Autodrehleiter / Hubretter	Fr. 250.00	Autodrehleiter / Hubretter	Fr. 350.00
Rüstfahrzeug	Fr. 200.00	Rüstfahrzeug	Fr. 350.00
Tanklöschfahrzeug	Fr. 250.00	Tanklöschfahrzeug	Fr. 350.00
Schlauchverlegefahrzeug	Fr. 150.00	Schlauchverlegefahrzeug	Fr. 150.00
Vorausrettungsfahrzeug	Fr. 150.00	Vorausrettungsfahrzeug	Fr. 350.00
Mannschafts-Transportfahrzeug	Fr. 100.00	Mannschafts-Transportfahrzeug	Fr. 150.00

Materialtransporter	Fr. 150.00	Materialtransporter	Fr. 150.00
Einsatzleiterfahrzeug	Fr. 150.00	Einsatzleiterfahrzeug	Fr. 200.00
MGV- Mobiler Grossventilator	Fr. 250.00	MGV- Mobiler Grossventilator	Fr. 500.00
Anhänger (ZS-Anhänger oder ähnlich)	Fr. 40.00	Anhänger (ZS-Anhänger oder ähnlich)	Fr. 50.00
Miete von Feuerwehrgeräten (pro Stunde, ohne Reinigung, Bedienung und Betriebsstoffe)		Miete von Feuerwehrgeräten (pauschal pro Einsatz, ohne Reinigung, Bedienung und Betriebsstoffe und ohne Fahrzeug)	
Wärmebildkamera	Fr. 100.00	Wärmebildkamera	Fr. 100.00
Hydraulisches Rettungswerkzeug	Fr. 100.00	Hydraulisches Rettungswerkzeug	Fr. 200.00
Hochleistungslüfter	Fr. 70.00	Hochleistungslüfter	Fr. 70.00
Notstromgenerator	Fr. 70.00	Notstromgenerator (ohne jenen im Keller)	Fr. 70.00
ELRO-Master Quetschpumpe (Schmutzwasserpumpe)	Fr. 50.00	ELRO-Master Quetschpumpe (Schmutzwasserpumpe)	Fr. 150.00
Kettensäge	Fr. 30.00	Kettensäge	Fr. 50.00
Trennjäger	Fr. 30.00	Trennjäger	Fr. 50.00
Rettungssäge	Fr. 50.00	Rettungssäge	Fr. 100.00
Wassersauger	Fr. 20.00	Wassersauger	Fr. 50.00
Pressluftatmer (ohne Flaschenfüllung)	Fr. 25.00	Pressluftatmer (ohne Flaschenfüllung)	Fr. 25.00
Elektrische Tauchpumpen	Fr. 15.00	Elektrische Tauchpumpen	Fr. 50.00
Motorspritzen Typ 2	Fr. 50.00	Motorspritzen Typ 2	Fr. 150.00
Scheinwerfer mit Stativ	Fr. 15.00	Scheinwerfer mit Stativ	Fr. 25.00
Schiebe- und Anstellleitern	Fr. 15.00	Schiebe- und Anstellleitern	Fr. 50.00
Anhängeleiter (ohne Zugfahrzeug)	Fr. 100.00	Anhängeleiter (ohne Zugfahrzeug)	Fr. 100.00
Megaphon	Fr. 10.00	Megaphon	Fr. 10.00
Raugenerator (ohne Fluid)	Fr. 20.00	Rauchgenerator (inkl. Fluid)	Fr. 50.00
Kleinlöschgeräte (Handfeuerlöscher, ohne Montage) pro Anlass	Fr. 25.00	Kleinlöschgeräte (Handfeuerlöscher, ohne Montage) pro Anlass	Fr. 25.00
Hebekissen	Fr. 80.00	Hebekissen	Fr. 100.00
Rettungspuppen	Fr. 20.00	Rettungspuppen	Fr. 20.00
Heuwehrgerat	Fr. 30.00	Heuwehrgerat	Fr. 50.00
Rollgliss	Fr. 50.00	Rollgliss	Fr. 50.00
Schnelleinsatzzelt	Fr. 200.00	Schnelleinsatzzelt	Fr. 200.00
Miete von Schlauchmaterial (pro Tag/Einsatz, ohne Transport und Reinigung)		Miete von Schlauchmaterial (pro Tag/Einsatz, ohne Transport und Reinigung)	
Schlauch Nw 40mm	pro Meter Fr. 0.50	Schlauch Nw 40mm	pro Schlauch Fr. 20.00/20m
Schlauch Nw 55mm	pro Meter Fr. 0.70	Schlauch Nw 55mm	pro Schlauch Fr. 20.00/20m

Schlauch Nw 75mm	pro Meter	Fr. 1.00	Schlauch Nw 75mm	pro Schlauch	Fr. 20.00/20m
Verbrauchsmaterial			Verbrauchsmaterial		
Treibstoff	pro Liter	Tagespreis	Treibstoff	pro Liter	Tagespreis
Schaumextrakt	pro kg	Fr. 8.50	Schaumextrakt	pro kg	Fr. 8.50
Fluid für Rauchgenerator	pro Liter	Tagespreis	Fluid für Rauchgenerator	pro Liter	Tagespreis
Füllen von Atemschutzflaschen 6l/300bar	pro Stück	Fr. 9.00	Füllen von Atemschutzflaschen 6l/300bar	pro Stück	Fr. 8.00
Füllen von Tauschflaschen 10l/200bar	pro Stück	Fr. 15.00	Füllen von Tauschflaschen 10l/200bar	pro Stück	Fr. 8.00
Ölbindemittel für Landeinsatz	pro Sack	Fr. 24.00	Ölbindemittel für Landeinsatz	pro Sack	Fr. 24.00
Ölbindemittel für Wassereinsatz	pro Sack	Fr. 60.00	Ölbindemittel für Wassereinsatz	pro Sack	Fr. 60.00
Powersorb P 110	pro Tuch	Fr. 1.50	Powersorb P 110	pro Tuch	Fr. 1.50
Saugsperr P 200	pro Schlauch	Fr. 20.00	Saugsperr P 200	pro Schlauch	Fr. 20.00
Sorb ARA	pro Schlauch	Fr. 175.00	Sorb ARA	pro Schlauch	Fr. 175.00
Automatische Brandmeldeanlagen			Automatische Brandmeldeanlagen		
Anschlussgebühr gemäss Vereinbarung	pro Jahr	Fr. 250.00	Anschlussgebühr gemäss Vereinbarung	pro Jahr	Fr. 250.00
Fehlalarme: Ab dem 3. Fehlalarm ab Inbetriebnahme der Anlage werden pro Fehlalarm pauschal Fr. 400.00 verrechnet. Muss die Feuerwehr wiederholt infolge Fehlalarmen ausrücken, so kann die Feuerwehr nach Rücksprache mit der Gebäudeversicherung diese Verrechnungspauschale nach oben korrigieren oder die Einsätze nach Aufwand verrechnen.			Fehlalarme: Ab dem 3. Fehlalarm ab Inbetriebnahme der Anlage werden pro Fehlalarm pauschal Fr. 400.00 verrechnet. Ab dem dritten Fehlalarm verrechnet die Feuerwehr die entstandenen Selbstkosten (Sold und Fahrzeuge), jedoch maximal Fr. 1'000.00 pro Einsatz.		
Personalkosten			Personalkosten		
Stundenansatz pro Angehörigen der Feuerwehr		Fr. 45.00	Stundenansatz pro Angehörigen der Feuerwehr		Fr. 45.00
Verpflegung pro Hauptmahlzeit		Fr. 25.00	Verpflegung pro Hauptmahlzeit		Fr. 26.00
			Stundenansatz Parkdienste pro Stunde		Fr. 70.00
Besonderes			Besonderes		
-	Der Tarif für Schadedienst richtet sich nach den Richtlinien des Kantons.		-	Der Tarif für Schadedienst richtet sich nach den Richtlinien des Kantons.	
-	Beschädigtes Material muss ersetzt werden.		-	Beschädigtes Material muss ersetzt werden.	

Vermietung Schulungsraum	Diese ist in den Gebührentarif der Gemeinde zu übertragen.
Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 203 vom 1. September 2008.	Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2020-269 vom 14. Dezember 2020.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gebührentarif der Feuerwehr sei zu genehmigen und per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

4. Erwägungen

Die Solothurnische Gebäudeversicherung veröffentlichte bisher regelmässig Empfehlungen für den Gebührentarif der Feuerwehren. Da die Festsetzung dieser Gebühren in der Hoheit der Gemeinden liegt, wird auf diese Empfehlung von Seiten der Gebäudeversicherung in Zukunft verzichtet.

5. Diskussion

Theodor Hafner erwähnt, dass der Gemeinderat sich bereits einmal mit diesen Zahlen befassen musste. Damals habe er eingebracht, dass auf die Tarife der Solothurnischen Gebäudeversicherung verwiesen werden soll, ohne dass jeder Betrag einzeln aufgeführt wird. Nun liege wiederum die ganze Auflistung vor. Theodor Hafner fragt sich, ob das notwendig ist, oder ob man nicht besser einen Verweis auf die Tarife der SGV machen könnte. Madeleine Gabi informiert, sie habe mit dem Feuerwehrkommandanten gesprochen. Dieser habe sie informiert, dass die SGV diese Liste nicht mehr veröffentlicht, wie bereits in den Erwägungen erwähnt. Die Tarifgestaltung liege in der Hoheit der Gemeinden.

Im Weiteren möchte Theodor Hafner wissen, wie die Bezeichnung "Miete von Fahrzeugen (pro Einsatz, ohne Reinigung, Bedienung und Treibstoff) zu verstehen ist. ... ohne Reinigung, mit Bedienung und mit Treibstoff oder ohne Reinigung, ohne Bedienung und ohne Treibstoff. Madeleine Gabi ist der Meinung, dass alles "ohne" zu verstehen ist, sonst würde vor Bedienung "mit" stehen. Bruno Locher bestätigt diese Angabe. Der Gemeindepräsident regt an, konsequent immer "ohne" zu schreiben, damit später keine Unklarheiten bestehen, auch im nächsten Abschnitt bei den Fahrzeugen.

➔ Folgende Änderungen sind zu übernehmen:

- Miete von Fahrzeugen (pro Einsatz, ohne Reinigung, **ohne** Bedienung und **ohne** Treibstoff)
- Miete von Feuerwehrgeräten (pauschal pro Einsatz, ohne Reinigung, **ohne** Bedienung, ~~und~~ **ohne** Betriebsstoffe und ohne Fahrzeug)
- Miete von Schlauchmaterial (pro Tag/Einsatz, ohne Transport und **ohne** Reinigung)

Gerda Graber war bei den Personalkosten nicht klar, ob der Ansatz Parkienste pro Stunde pro Mann ist oder pro Stunde. Sie regt deshalb an, diesen Absatz wie folgt zu ändern:

Personalkosten (Stundenansätze gelten pro Angehörigen der Feuerwehr)		
Stundenansatz pro Angehörigen der Feuerwehr	Fr.	45.00
Verpflegung pro Hauptmahlzeit	Fr.	26.00
Stundenansatz Parkdienste pro Stunde	Fr.	70.00

➔ Die von Gerda Graber vorgeschlagenen textlichen Änderungen sind zu übernehmen.

Theodor Hafner möchte wissen, weshalb es zwischen dem normalen Stundenansatz und dem Stundenansatz für Parkdienste einen solch grossen Unterschied gibt. Gemäss Bruno Locher handelt es sich hierbei um den Betrag, den die Feuerwehr externen "Kunden" verrechnet, nicht um den Stundenlohn der Feuerwehrleute. Die Feuerwehr leistet jedes Jahr ein paar Mal Parkdienst für externe Kunden. Gemäss Dirk Weber verrechnen private Sicherheitsunternehmen für diesen Dienst ab 40 Franken pro Stunde. Fabian Gloor ist der Meinung, dass dieser Zweig der Feuerwehr durchaus mehr als kostendeckend sein darf, zumal es sich nicht um einen Hauptzweig der Feuerwehr handelt.

Da immer noch nicht ganz klar ist, welcher Tarif nun wem verrechnet wird, fragt Bruno Locher beim Feuerwehrkommandanten nach und informiert die Anwesenden, dass es sich beim Ansatz von 45 Franken um all diejenigen Arbeiten handelt, die früher von Thomas Berger als Angestellter der Gemeinde für Externe erledigt wurden, z.B. Überführung eines Fahrzeugs für einen externen Anlass, wie z.B. die Hauptübung einer anderen Feuerwehr etc. (wie im Titel erwähnt: Für die Ausleihe von ...). Diesen Betrag verrechnen wir externen "Kunden". Der Feuerwehrmann erhält jeweils den normalen Sold gemäss Behördenreglement.

Unter dem Begriff Parkdienst versteht man laut Theodor Hafner im Militär den Unterhalt der Fahrzeuge. Hier geht es aber um etwas Anderes. Nach Rückfrage beim Feuerwehrkommandanten informiert Bruno Locher, dass man unter dem Begriff Parkdienst die Parkplatzeinweisung und den Verkehrsdienst versteht. Der Gemeindepräsident regt an, diesen Begriff in Verkehrsdienst zu ändern.

→ Der Begriff "Parkdienst" ist in Verkehrsdienst umzubenennen.

Die Gemeinderäte diskutieren die Höhe der Ansätze. Soll man durchgängig die gleichen Ansätze anwenden, wie sie im Gebührenreglement der Gemeindeverwaltung aufgeführt sind (Gemeindepräsident und Kader = Fr. 145; qualifiziertes Personal = Fr. 90, Reinigungspersonal = Fr. 52, Auszubildende = Fr. 35).

Theodor Hafner beantragt, für den Verkehrsdienst einen Stundenansatz von Fr. 52 anstatt der beantragten Fr. 45 zu verrechnen.

Abstimmung über den Antrag von Theodor Hafner:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag mit fünf Ja-Stimmen zu. Auf den Ansatz von Fr. 45, wie von der Feuerwehrkommission beantragt, entfällt eine Stimme. Somit obsiegt der Antrag von Theodor Hafner.

→ Der erste Absatz der Personalkosten "Stundenansatz" wird auf Fr. 52 festgelegt.

6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 6.1 Die Teilrevision des Gebührentarifs der Feuerwehr wird unter Berücksichtigung der Beschlüsse in der Diskussion, genehmigt und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.
- 6.2 Die Leiterin Verwaltung wird beauftragt, das Gebührenreglement Gemeindeverwaltung zu überarbeiten und eine Vereinheitlichung der Tarife anzustreben.

Mitteilung an

- Ressortleiter Sicherheit und Natur
- Feuerwehrkommission
- Gemeindepräsident
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Akten

Energienstadt Oensingen; Verabschiedung energiepolitisches Programm Epoli 2020 - 2024 mit den Priorisierungen

Geschäftseigner Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur
Entscheidungsgrundlagen EPOLI 2020 – 2024 vom 13. Oktober 2020
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

2. Sachverhalt

Am 30. Juni 2020 fand das Re-Audit für die erneute Re-Zertifizierung der Gemeinde Oensingen als Energienstadt statt. Einen wesentlichen Bestandteil bildet dabei das energiepolitische Programm EPOLI 2020 - 2024. Dieses Programm wurde von der Arbeitsgruppe Energienstadt am 15. Juni 2020 erarbeitet und vom Gemeinderat am 17. August 2020 verabschiedet. Am 3. Oktober 2020 wurden schliesslich die Priorisierungen der einzelnen Punkte festgelegt, welche dem Gemeinderat nun zur Genehmigung vorliegen.

Das energiepolitische Programm EPOLI 2020 – 2024 ist eine Auflistung der vorgesehenen Aktivitäten bis zum Re-Audit 2024. Es ist in sechs Hauptkapitel gegliedert, und der Inhalt beruht auf einer Bestandsaufnahme vom April 2020. Die Gliederung des EPOLI sieht folgender Massen aus:

1. Entwicklungsplanung, Raumordnung
2. Kommunale Gebäude und Anlagen
3. Ver- und Entsorgung
4. Mobilität
5. Interne Organisation
6. Kooperation und Kommunikation

An der Arbeitsgruppensitzung wurden die Massnahmen und Aktivitäten den Mitgliedern zugeordnet. Damit soll eine bessere Umsetzung der Massnahmen gewährleistet werden. Mit der Priorisierung der einzelnen Punkte soll eine möglichst hohe Umsetzung erreicht werden. Das erklärte Ziel der Arbeitsgruppe ist es, in vier Jahren eine erfolgreichere Re-Zertifizierung zu erreichen.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat verabschiede das energiepolitische Programm EPOLI 2020 – 2024 mit den festgelegten Priorisierungen.

4. Erwägungen

Die Handhabung des Massnahmenprogramms erfolgt analog dem Finanzplan und wird jährlich durch die Arbeitsgruppe überarbeitet und aktualisiert und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Das energiepolitische Programm EPOLI 2020 – 2024 mit den festgelegten Priorisierungen wird verabschiedet.
- 5.2 Die Arbeitsgruppe Energistadt wird mit der Umsetzung beauftragt.
- 5.3 Die Abteilung Bau wird mit der jährlichen Berichterstattung beauftragt.

Mitteilung an

- Weit & Breitsicht, Jeanine Riesen, Werkhofstrasse 19, 4500 Solothurn
- Christoph Schär, Präsident Arbeitsgruppe Energistadt
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Sicherheit und Natur
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Akten

Nutzungsverordnung Bienken-Saal; Totalrevision der Gebührenordnung (Anhang 1)

Geschäftseigner	Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau
Entscheidungsgrundlagen	Massnahmenpaket zur Verbesserung der Rentabilität des Bienken-Saals gemäss dem nicht öffentlichen Protokollauszug vom 31. August 2020; Nutzwerten-Berechnung vom 26. Februar 2020 (nicht öffentlich)
Traktandenbericht verfasst durch	Rolf Niederer, Leiter Finanzen

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

2. Sachverhalt

Die Pflege und Förderung des geistigen, kulturellen, bildenden und geselligen Lebens der Gemeinde Oensingen ist der Zweck des Bienken-Saals. Dieser Zweck verunmöglicht es, den Saal kostendeckend zu betreiben. Der Gemeinderat beabsichtigt gemäss Beschluss vom 27. April 2020 jedoch, das Defizit deutlich zu reduzieren und den Umsatz auf mindestens Fr. 150'000 zu erhöhen.

Damit das Umsatzziel von Fr. 150'000 und eine Verlustreduktion erreicht werden können, legte der Leiter Finanzen dem Gemeinderat am 31. August 2020 einen zwölf Punkte umfassenden Massnahmenkatalog vor. Die Überarbeitung der Gebührenordnung ist eine Massnahme davon.

Eine Ertragsanalyse zeigt, dass die Einführung der neuen Gebührenordnung ein wichtiger Faktor von mehreren Gründen für die negative Umsatzentwicklung der vergangenen Jahre ist. Eine teilweise Rückkehr zur vorherigen Tarifstruktur drängt sich auf. Die Tarife für Hochzeiten und kommerzielle Anlässe sind überhöht und wirken dadurch prohibitiv. Diese überbezahlten Tarife wurden in der Vergangenheit u.a. mit dem teilweise grossen Reinigungsaufwand und Schäden begründet. Diese Problematik soll entschärft werden, indem bei Risikoanlässen eine Sicherheitskaution verlangt wird.

Ein kompliziertes Preissystem ist nicht mehr zeitgemäss, weshalb es vereinfacht werden soll. Inskünftig sind in allen Tarifen die Abfallentsorgung (Container), Audio, Video und der Zeitaufwand des Hauswirts bis max. fünf Stunden inbegriffen. Der diese fünf Stunden übersteigende Aufwand wird zu einem Stundenansatz von Fr. 52 verrechnet.

Kulturelle Anlässe sollen nicht mehr der teuersten Tarifstufe angehören.

Übergeordnetes Ziel der neuen Gebührenordnung ist es, mittels Gebührenreduktionen den Umsatz signifikant zu erhöhen. Da die variablen Kosten (= Kosten, die nur aufgrund der Saalbuchung anfallen) bescheiden sind, führt jede zusätzliche Buchung zu einem willkommenen Deckungsbeitrag an die hohen fixen Kosten und somit zu einer Verbesserung des Ergebnisses.

3. Antrag an den Gemeinderat

Dem Gemeinderat wird beantragt, der Totalrevision der Gebührenordnung (Anhang 1 der Nutzungsverordnung Bienken-Saal) zuzustimmen und diese per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

Anhang 1 der Gebührenordnung

		ortsansässige Vereine Wiernachtsmäret Gemeinde Feuerwehr	Abschlussfeiern, Anlässe von auswärtigen Vereinen, Anlässe von Firmen, Ausstellungen, Generalversammlungen, Parteierversammlungen, kulturelle Anlässe, Podien, Schulungen, Versammlungen	Abschlussfeiern, Anlässe von auswärtigen Vereinen, Anlässe von Firmen, Ausstellungen, Generalversammlungen, Parteierversammlungen, kulturelle Anlässe, Podien, Schulungen, Versammlungen	Abschlussfeiern, Anlässe von auswärtigen Vereinen, Anlässe von Firmen, Ausstellungen, Generalversammlungen, Parteierversammlungen, kulturelle Anlässe, Podien, Schulungen, Versammlungen	Hochzeiten Kulturelle Anlässe Kommerzielle Anlässe
			(mehr als 6 Std. reine Anlassdauer)	(max. 6 Std. reine Anlassdauer)		
Dauer		ganzer Tag	ganzer Tag	Bis max. 17 Uhr	Ab 18 Uhr	ganzer Tag
Bienken-Saal mit Küche	Pauschal	Fr. 1'000.00 Fr. 1'500.00	Fr. 2'200.00 Fr. 2'500.00	Fr. 1'500.00 Fr. 1'800.00	Fr. 2'100.00	Fr. 4'000.00 Fr. 3'100.00
Bienken-Saal ohne Küche	Pauschal	Fr. 800.00 Fr. 1'300.00	Fr. 1'800.00 Fr. 2'200.00	Fr. 1'300.00 Fr. 1'500.00	Fr. 1'800.00	Fr. 3'000.00 Fr. 2'800.00
Zusätzliche Nachtstunden bis 02.00 Uhr	Pauschal	-	-	-		Fr. 500.00
Arbeitsstunden Hauswart	pro Stunde	Fr. 90.00	Fr. 90.00	Fr. 90.00		Fr. 90.00
Arbeitsstunden Hilfskraft	pro Stunde	Fr. 52.00	Fr. 52.00	Fr. 52.00		Fr. 52.00
Reinigungspauschale	Pauschal	Fr. 450.00	Fr. 450.00	Fr. 450.00		Fr. 450.00
Bestuhlung durch Vermieter	Pauschal	Fr. —	Fr. 450.00	Fr. 450.00		Fr. 600.00
Bestuhlung durch Mieter	Pauschal	Fr. —	Fr. 100.00	Fr. 100.00		Fr. 200.00
Abfall	pro Container	Fr. 40.00	Fr. 40.00	Fr. 40.00		Fr. 40.00
Audio / Video	Pauschal	inkl. Technik	inkl. Technik	inkl. Technik		Fr. 500.00

bisherige Version	neue Version
Gebührenordnung Bienken-Saal Oensingen vom 19. Dezember 2016 (Stand 1. November 2017)	Gebührenordnung Bienken-Saal Oensingen vom 14. Dezember 2020 (Stand 1. Januar 2021)
→ Nutzung jeweils von 08:00 bis 24:00 Uhr	→ Nutzung jeweils von 08:00 bis 24:00 Uhr
→ In der Miete enthalten sind: Galerie, Bühne, Foyer, Stübli und Garderoben; Stühle, Tische und Geschirr.	→ In der Miete enthalten sind: Galerie, Bühne, Foyer, Stübli und Garderoben; Stühle, Tische und Geschirr (bei Küchenmiete).
→ Einrichten und Abbau sind bis zwei Stunden vor / nach dem Anlass inklusive.	→ Einrichten und Abbau sind bis zwei Stunden vor / nach dem Anlass inklusive.
	→ Die ersten fünf Zeitaufwandstunden des Abwärts (Bestuhlung, Reinigung, Besichtigungstermin etc.) werden nicht in Rechnung gestellt, ab der sechsten Stunde erfolgt eine Fakturierung im Umfang von Fr. 52 pro Stunde.
→ Alle ortsansässigen Vereine, Gemeinde und Feuerwehr erhalten einmal pro Jahr Fr. 1'000.00 Sponsoring.	→ Alle ortsansässigen Vereine, Gemeinde und Feuerwehr erhalten einmal pro Jahr Fr. 1'000 Sponsoring.
	→ Veranstalter, die den Bienken-Saal schon einen Tag vor dem Anlass für Einrichtungsarbeiten mieten, kommen an diesem Tag in den Genuss eines Rabatts von 50% (Tarif ohne Küche). Diese Bestimmung gilt für ortsansässige Vereine und den Weihnachtsmarkt nicht.
→ Mietet ein ortsansässiger Verein oder die Gemeinde / Feuerwehr / Weihnachtsmarkt an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen den Saal, gilt dies als ein Anlass (ein Tag).	→ Mietet ein ortsansässiger Verein oder die Gemeinde / Feuerwehr / Weihnachtsmarkt an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen den Saal, wird nur der erste Tag vollumfänglich in Rechnung gestellt. Vom zweiten bis vierten Tag wird ein Rabatt von 75% (Tarif ohne Küche) gewährt. Diese Regelung gilt auch für den Weihnachtsmarkt.
	→ In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsleitung von den Tarifen gemäss Gebührenordnung abweichen.
Genehmigt vom Gemeinderat am 19. Dezember 2016 mit Beschluss Nr. 2016-276.	Genehmigt vom Gemeinderat am 19. Dezember 2016 mit Beschluss Nr. 2016-276.
EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN	EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN
Gemeindepräsident	Gemeindepräsident
Fabian Gloor	Fabian Gloor
Gemeindeschreiberin	Gemeindeschreiberin
Madeleine Gabi	Madeleine Gabi
***	***
Teilrevision genehmigt vom Gemeinderat am 13. November 2017 mit Beschluss Nr. 2017-245.	Teilrevision genehmigt vom Gemeinderat am 13. November 2017 mit Beschluss Nr. 2017-245.

bisherige Version		neue Version	
EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN		EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN	
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin	Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin
Fabian Gloor	Madeleine Gabi	Fabian Gloor	Madeleine Gabi
			* * *
		Totalrevision genehmigt vom Gemeinderat am 14. Dezember 2020 mit Beschluss Nr. 2020-xxx und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.	
		Für die vor dem 14. Dezember 2020 vorgenommenen Saal-Reservierungen gelten die alten Tarifbestimmungen.	
		EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN	
		Gemeindepräsident	Leiterin Verwaltung
		Fabian Gloor	Gerda Graber

4. Erwägungen

Theodor Hafner bemängelt die verwendeten Begrifflichkeiten. Seiner Meinung nach sind auch die Parteien gemeint, wenn es um die Bezeichnung Vereine geht. Er möchte verhindern, dass die Parteien ausgeschlossen werden. Zum Beispiel könnte die Bezeichnung in "ortsansässige Vereine, inklusive Ortsparteien" umbenannt werden.

Der Gemeindepräsident möchte wissen, welcher Tarif angewandt wird, wenn die Kantonalpartei einen Anlass organisiert. Gemäss Theodor Hafner handelt es sich zwar jeweils um einen kantonalen Anlass, welcher aber von den Ortsparteien organisiert wird.

Theodor Hafner beantragt, Parteianlässe seien wie ortsansässige Vereine zu behandeln.

Gemäss Rolf Niederer wurde dies bisher nicht so verrechnet und hätte somit Einnahmeneinbussen zur Folge. Nicole Wyss erwidert, dass man damit unter Umständen auch Mehreinnahmen generieren könnte. Die SP zum Beispiel führt keine Veranstaltungen mehr im Bienken-Saal durch, weil die momentanen Tarife schlicht zu hoch sind. Bei einem niedrigeren Tarif würde man sich das bestimmt wieder überlegen. Auch Theodor Hafner spricht sich für die Anwendung der Tarife für die Ortsvereine aus. Diese seien allerdings mit dem heutigen Vorschlag zu hoch, und die Vereine könnten sie sich nicht mehr leisten. Der Gemeindepräsident erwidert, dass die Ortsvereine gemäss Reglement über das Sponsoring und die Vereinsförderung jedes Jahr einmal von einem Sponsoring von Fr. 1'000 profitieren. An dieser Regelung werde sich nichts ändern.

Der Gemeindepräsident möchte wissen, ob die Ortsparteien ebenfalls von diesem Sponsoring von Fr. 1'000 profitieren. Gemäss Nicole Wyss muss dies bei den ortsansässigen Parteien so sein, da es ebenfalls Vereine sind. Bei einem Lottomatch sei auch nicht nur der Verein anwesend, sondern es kommen Gäste von überall her.

Auf die Frage von Theodor Hafner informiert Rolf Niederer, dass die auf dem bisherigen Gebührentarif aufgeführten Pauschalen und Stundentarife (ausser der Miete) der Vereinfachung halber alle gestrichen wurden. Im Sinne der Transparenz werden nur noch zwei Tarife angewandt, mit oder ohne Küche. Im Mietpreis sei eine Pauschale von fünf Stunden für Aufwände des Hausdiensts eingerechnet. Alles, was über diesen Aufwand hinausgeht, wird mit Fr. 52/Std. verrechnet (gemäss Gebührenreglement Gemeindeverwaltung).

Abstimmung über den Antrag von Theodor Hafner:

Der Antrag von Theodor Hafner wird mit 5 Ja-Stimmen, bei einer Enthaltung angenommen.

Somit sind Anlässe der Ortsparteien wie ortsansässige Vereine zu behandeln.

Nachtrag

Gemäss § 12 Abs. 2 des Reglements zum Sponsoring und zur Vereinsförderung erhalten ortsansässige Vereine, die Feuerwehr und die Gemeinde einmal jährlich Fr. 1'000 als Sponsoring. Dies kann demzufolge nicht, wie ursprünglich beantragt, im vorliegenden Gebührentarif geändert werden, sondern würde eine Teilrevision des Reglements benötigen.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Totalrevision der Gebührenordnung (Anhang 1 der Nutzungsverordnung Bienken-Saal) wird, unter Berücksichtigung der Punkte in der Diskussion, zugestimmt.
- 5.2 Die neue Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- 5.3 Für die bis am 14. Dezember 2020 vorgenommenen Saal-Reservierungen gelten die alten Tarifbestimmungen.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Akten

Projekt N01; Luterbach - Härkingen, 6-Spur-Ausbau; Information und weiteres Vorgehen runder Tisch

Geschäftseigner	Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen	Botschaft und Entwurf des Regierungsrates zur Standesinitiative Untertunnelung A1 jetzt oder nie; Stellungnahme zu Dringlicher Auftrag: Untertunnelung/Einhausung beim A1 Ausbau im Gäu
Traktandenbericht verfasst durch	Geschäftseigner

1. Zuständigkeiten und Information

Das Projekt 6-Spur Ausbau ist aufgrund der übergeordneten Relevanz dem Gemeindepräsidenten zugeteilt.

2. Sachverhalt

Der Regierungsrat hat die Ergebnisse des runden Tisches zu einer Vorlage für die Standesinitiative Untertunnelung A1 jetzt oder nie verarbeitet. Die weiteren Inhalte sind in Botschaft und Entwurf enthalten und werden an der Sitzung kurz zusammengefasst.

Ebenso wird an der Sitzung aufgezeigt, wie das weitere Vorgehen aussehen könnte. Für Oensingen sind insbesondere ein verbesserter Lärmschutz und entsprechende Massnahmen zwingend.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Der Gemeinderat nehme Kenntnis von den Informationen
- 3.2 Der Gemeinderat bestätige die zwingende Notwendigkeit von Lärmschutzmassnahmen.

4. Diskussion

Die Frage von Theodor Hafner, wie gross die Wahrscheinlichkeit ist, dass die Untertunnelung in Oensingen kommt, kann der Gemeindepräsident so nicht beantworten. Er ergänzt aber, dass nicht die ganze Autobahn untertunnelt werden kann.

Der Gemeinderat betont, dass Investitionen in den Lärmschutz für Oensingen besonders wichtig und nötig sind.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis und bekräftigt die zwingende Notwendigkeit von Lärmschutzmassnahmen.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Akten

Oensingen, 14. Dezember 2020

GEMEINDERAT OENSINGEN

Gemeindepräsident

Stabsstelle

Fabian Gloor

Madeleine Gabi